

# Bürger und Kommune

## Die sozial- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung Freiburgs von der Gründung bis in die Zeit um 1250

Von HANS SCHADEK

Im Juli 1893 gab der Breisgauverein »Schau-ins-Land« im Kaisersaal des Historischen Kaufhauses ein festliches Bankett zu Ehren Heinrich Schreibers, dessen 100. Geburtstag zu feiern war. Die Leistungen des Historikers auf dem Feld der Geschichte wurden dabei vielfach gewürdigt, unter anderem, dem Gusto der Zeit entsprechend, in einem »lebenden Bild«, in dem Personen auftraten, die Schreibers historisches Interesse gefunden hatten: der Erfinder des Pulvers Bertold Schwarz, Matthäus Hummel, der erste Rektor der Universität, der Bauernkriegsführer Hans Müller von Bulgenbach, Ferdinand Mayer von Fahnenberg, der Retter aus Kriegsnöten, und – allen voran – als »der Gründer der Stadt« Herzog Bertold II. von Zähringen!<sup>1</sup>

Für Heinrich Schreiber hatte in der Tat der 1111 verstorbene Bertold II. in der Entstehungsgeschichte Freiburgs eine entscheidende Rolle gespielt: Seiner Auffassung nach hatte dieser die Burg auf dem Schloßberg gebaut, an deren Fuß dann während der Herrschaft des Herzogs eine dörfliche Siedlung von Dienstmannen, Handwerkern und Bergleuten entstanden war: die Keimzelle der künftigen Stadt. Den qualitativen Sprung, »die Umbildung des Dorfes in die Stadt Freiburg«, verband sich für Schreiber allerdings mit einem anderen Namen, mit dem Herzog Konrads<sup>2</sup>: Hatte Schreiber doch die wegweisende Entdeckung gemacht, daß als der Aussteller des 1120 verliehenen Stadtrechts und damit als der wahre Gründer der Stadt Konrad von Zähringen zu gelten hatte – und nicht der in der traditionellen Überlieferung schon seit dem beginnenden 13. Jahrhundert genannte Bertold III.<sup>3</sup> Schreiber hat als erster auch die historische Sonderstellung und Aussagekraft der konradinischen Gründungsurkunde erkannt und auszuwerten gesucht<sup>4</sup> – eines Textes, dem später der Konstanzer Historiker Konrad Beyerle als Zentrumsabgeordneter im Verfassungsausschuß der Deutschen Nationalversammlung sogar eine rechtsgeschichtlich bis in die Neuzeit hineinreichende Wirkung zuschreiben wollte. Allerdings, seiner kühnen These – »an der Schwelle des Kapitels der [bürgerlichen]

1 Stadtarchiv Freiburg, C 3/287/6 (Errichtung eines Denkmals für Professor Dr. Heinrich Schreiber, 1876–1897); K 2/1 (Nachlaß Breisgauverein »Schau-ins-Land«), Protokollbuch 1890–1900, S. 75 f., 91 f., 96 f., 100 f. Vgl. zu Schreiber vor allem: Robert William RIEKE, Heinrich Schreiber 1793–1872 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 9) Freiburg 1956. Eine neue Gesamtwürdigung Heinrich Schreibers unternahm eine 1993 von der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg und dem Stadtarchiv Freiburg zu Schreibers 200. Geburtstag ausgerichtete Tagung, deren Vorträge in der Reihe der »Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br.« zu publizieren beabsichtigt ist.

2 Heinrich SCHREIBER, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, 1. Teil, Freiburg 1857, S. 35 ff., S. 41 ff.

3 Heinrich SCHREIBER, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben, Freiburg 1833.

4 Schreiber bemerkte allerdings noch nicht, daß sich nur der geringere Teil des unter Konrads Namen überlieferten Stadtrechts in der – später dann rekonstruierten – Urkunde von 1120 wiederfindet; vgl. jetzt: Marita BLATTMANN, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer. Rekonstruktion der verlorenen Urkunden und Aufzeichnungen des 12. und 13. Jh., 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 27) Freiburg 1991.

Grundrechte stehen die Sätze, die der Herzog Konrad von Zähringen 1120 der Stadt Freiburg i. Br. [...] gegeben hat« – begegneten die Fachkollegen rasch mit energischem Widerspruch<sup>5</sup>.

Dennoch hat Beyerle, der sich bekanntlich mit der Frühgeschichte der mittelalterlichen Stadt eingehend beschäftigt hat<sup>6</sup>, richtig gesehen, daß mit der Begründung eines auf die Stadt und ihre Bewohner begrenzten Rechtskreises und mit der schriftlichen Fixierung dieser Rechte etwas Neues ins Licht der Geschichte getreten war, daß also Freiburg ein frühes Beispiel für eine Entwicklung bot, die im 13. Jahrhundert zu einer Flut von privilegierten Stadtgründungen führte<sup>7</sup>. Wichtigste Zeugnisse der Frühphase dieses nicht nur rechtsgeschichtlich so bedeutsamen Vorgangs, der Ausbildung der mittelalterlichen Stadt in allen ihren wesentlichen Elementen, sind vor allem die Stadtrechtstexte, und auch dies begründet Freiburgs Sonderstellung im deutschen Raum: Die stattliche Zahl von Rechtsprivilegien, die der Kommune in den ersten zwei Jahrhunderten seit der Gründung des Marktes 1120 verliehen worden sind, ist außergewöhnlich; sie allein schon belegen Freiburgs raschen und ohne größere Brüche fortschreitenden Wandel vom herrschaftlichen Marktort zur Stadt mit weitreichenden Kompetenzen in der Behandlung der eigenen Angelegenheiten – eine Entwicklung, die offenbar beispielhaft war, da sich zahlreiche Neugründungen mit Freiburger Recht bewidmen ließen<sup>8</sup>.

Die frühen Freiburger Rechtstexte sind Primärquellen, die Auskunft geben nicht nur über die verfassungsrechtliche Situation der Stadt und die Rechte ihrer Bürger, sondern ebenso über die Entwicklung der sozialen Gegebenheiten, über die Entstehung einer sich erstmals formierenden und gegen das Umland absetzenden urbanen Gesellschaft, über deren Gliederung und über den Anteil der verschiedenen Gruppen an der sich allmählich vollziehenden Ausgestaltung der Kommune – einer Bürgergemeinde, die schließlich die Verwaltung der inneren Belange und später auch die Gestaltung der äußeren Beziehungen selbst in die Hand zu nehmen willens und fähig war.

Mit der 1991 erschienenen Arbeit von Marita Blattmann über die Freiburger Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts<sup>9</sup> liegt nun eine verlässliche Edition jener Texte vor, die unsere Aufmerksamkeit beanspruchen: das Gründungsprivileg von 1120; die rekonstruierte Bestätigungsurkunde Bertolds IV. von 1152; die sogenannte Erweiterte Handfeste, eine – ebenfalls erschlossene – Privilegienbestätigung Bertolds V. von 1186; der Stadtrodel von 1218; der zwischen 1317 und 1341 niedergeschriebene Tennenbacher Text und schließlich die deutschsprachigen Stadtrechte von 1275 und von 1293.

Greifen wir aus der Fülle der Texte zunächst jene beiden Schriftquellen heraus, die in besonders engem Bezug zu dem von Karl Schmid bereits interpretierten Konradprivileg<sup>10</sup> stehen: den sogenannten Stadtrodel und den Tennenbacher Text, die beide in ihren Prologen detaillierte Aussagen zur Gründung Freiburgs machen. Diese »Gründungsberichte« informieren uns auch über die beteiligten Personengruppen, unter ihnen

5 Georg von BELOW, Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 36, 1920, S. 1–30, hier: S. 19ff. (dort auch das Zitat).

6 Vgl. Neue Deutsche Biographie 2, Berlin 1955, S. 206f.

7 Jürgen SYDOW, Städte im deutschen Südwesten, Stuttgart u. a. 1987, S. 50.

8 BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 3f., 16ff.

9 Wie Anm. 4.

10 Siehe seinen Beitrag in diesem Band. Vgl. BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 37ff.; II, S. 531ff. (Text des Privilegs).

solche, die bei der Gründung in besonderer Weise hervorgetreten sind und die, so muß man annehmen, unter den Marktsiedlern eine exponierte Stellung eingenommen haben.

Der unmittelbar nach dem Tod Bertolds V., also wohl schon im Jahre 1218, von den Bürgern selbst konzipierte und niedergeschriebene Text des Stadtrodel<sup>11</sup> berichtet, Herzog Bertold III. habe 1120 beschlossen, auf eigenem Boden, nämlich Freiburg, eine mit Kölner Recht ausgestattete *libera civitas*, eine freie Stadt zu gründen, indem er angesehenen Kaufleuten (*mercatoribus personatis*) am festgelegten Markt Hofstätten zu Eigen gab, mit der Auflage, auf ihnen Häuser zu errichten. Nachdem die Gründung durch die Zustimmung von König und Fürsten ihre rechtliche Absicherung erhalten hatte, habe er den Kaufleuten, die von allen Seiten diesem Ort zugeströmt seien (*mercatoribus undecumque ad eundem locum confluentibus*), die anschließend beschriebenen Rechte gewährt, die für alle Bewohner der Stadt auf ewige Zeiten gelten sollten.

Der »Gründungsbericht« des Stadtrodel schildert den Gründungsvorgang so, wie er sich im Bewußtsein der Bürger 100 Jahre nach dem Ereignis spiegelte. Dabei ist eine Täuschungsabsicht auszuschließen: Der oder die Verfasser des Stadtrodel fingierten keine Urkunde des Herzogs, sondern schrieben lediglich – um befürchtete Rechtsminderungen abzuwehren oder auch, um mit dem Herrschaftswechsel Vorteile zu gewinnen – den Rechtszustand fest<sup>12</sup>. Sie hatten keinen Anlaß, den Gründungsvorgang verfälscht zu schildern. Dennoch enthält der Bericht Angaben, die offensichtlich die Gründungswirklichkeit nicht zutreffend wiedergeben. Der große zeitliche Abstand zum Gründungsgeschehen und das mittlerweile gewandelte Selbstverständnis der Bürger, die ihren Ort als – voll ausgebildete – Stadt, nicht mehr nur als Markt begriffen, führte zur Umdeutung einer anderen älteren Tradition, die im Tennenbacher Güterbuch überliefert<sup>13</sup> und dem verlorenen Konradprivileg entnommen ist. Ihr zufolge hatte Konrad von Zähringen (noch) nicht die Gründung einer Stadt, sondern eines Marktes im Sinn, dessen Ausbau er, nachdem er von überall angesehene Kaufleute zusammengerufen hatte, auf der Grundlage einer eidlichen Vereinbarung beginnen wollte. Die von den Kaufleuten gewünschten Privilegien, die zu ihrer Sicherung in schriftlicher Form festgehalten wurden,<sup>14</sup> ließ Konrad von zwölf seiner angesehensten Ministerialen auf Reliquien für sich und seine Nachkommen beschwören und bekräftigte selbst durch Handschlag mit einem freien Mann (*homo liber*) und den *coniuratores fori*, den Marktgeschworenen, diese eidliche Verpflichtung. Hier wird also nicht vom amtierenden Herzog eine Stadt gegründet, mit königlicher Zustimmung und unter Bewidmung mit dem Recht einer anderen hochangesehenen Stadt, sondern ein Markt wird errichtet auf der Basis einer Vereinbarung zwischen dem Herrn der Siedlung und einer Anzahl von Kaufleuten, die sich dort niederlassen wollen aufgrund der erzielten günstigen Rechtszusagen<sup>15</sup>.

Die exponierte Stellung, die der Gruppe der *mercatores* wohl nicht nur in der Frühphase der Stadt eingeräumt wurde, tritt im »Gründungsbericht« klar zutage. Ganz offensichtlich wurde den Kaufleuten für den Ausbau der jungen Siedlung eine hohe Bedeutung beigegeben. Das Vorgehen des Zähringers erinnert in dieser Hinsicht an die Abmachung zwi-

11 Stadtrodel von ca. 1218: Ebd. I, S. 8ff.; II, S. 552ff. (Text). Vgl. zum folgenden Hagen KELLER, Über den Charakter Freiburgs in der Frühzeit der Stadt, in: Festschrift für Berent Schweineköper. Zu seinem 70. Geburtstag, hg. von Helmut MAURER und Hans PATZE, Sigmaringen 1982, S. 249–282.

12 BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 231 ff.

13 Tennenbacher Privileg: Ebd. I, S. 14ff.; II, S. 534ff. (Text). Vgl. in diesem Band K. SCHMID Abb. 1 S. 128.

14 Die schriftliche Form der Privilegierung ist – nicht zu Recht – in Frage gestellt worden; vgl. BLATTMANN (wie Anm. 4) I S. 347ff.

15 KELLER (wie Anm. 11) S. 251.

schen Heinrich VI. und dem Bischof von Basel im Breisacher Teilungsvertrag von 1185, zur Niederlassung auf dem dortigen Burgberg nur Kaufleute zuzulassen<sup>16</sup>. Die den Freiburger *mercatores* zuerkannte Führungsfunktion innerhalb der Bürgerschaft wird unterstrichen durch die Bestimmung des Konradprivilegs, daß Streitigkeiten unter den Einwohnern des Ortes, den *burgenses*, nach Kaufmannsrecht, insbesondere nach dem der Kölner Kaufleute, zu entscheiden waren<sup>17</sup>. Die ältere Forschung hat daraus und aus der nicht zutreffend interpretierten Verbindung von Kaufmannschaft und Eidesleistung den Schluß gezogen, die Gilde – als beschworene Einung der Kaufleute – sei die Rechtsform gewesen, in der sich die Marktgemeinde zu Freiburg konstituiert habe. Kaufmannsgilde und Marktgemeinde seien dort anfangs identisch gewesen, da es sich bei den ersten Siedlern durchweg um Kaufleute gehandelt habe, die als »Unternehmerkonsortium kapitalistischen Stils« vom Gründer mit der Errichtung des Marktes beauftragt worden seien<sup>18</sup>.

Gegen diese These sind so stichhaltige Einwände vorgetragen worden<sup>19</sup>, daß sie in dieser prononcierten Form ad acta gelegt werden kann. Dennoch bleibt zu beachten, daß nach dem Wortlaut der Konradurkunde der Ausbau des Marktes angeworbenen Kaufleuten anvertraut wurde, die zuvor hier nicht ansässig waren. Woher diese kamen, ist nicht bekannt. Die von Hans Planitz formulierte Ansicht, der Städtegründer habe sie »aus Westdeutschland, vor allem aus Köln, herbeigerufen«<sup>20</sup>, stützt sich auf den zitierten Passus des Gründungsprivilegs, daß Streitigkeiten insbesondere nach dem Recht der Kölner Kaufleute entschieden werden sollten. Doch ist zu bedenken, daß es seit den ottonischen Marktprivilegien üblich war, »die Berufung auf das Kaufmannsrecht durch die Nennung bestimmter Bezugsorte zu präzisieren«. Das Marktprivileg von Allensbach am Bodensee 1075 nennt das Recht der Kaufleute von Mainz, Worms und Konstanz als verbindliche Richtschnur, das elsässische Altdorf – etwa zur gleichen Zeit – das der Kaufleute von Mainz, Köln und Straßburg<sup>21</sup>. Von hier aus auf die Zusammensetzung der Kaufmannschaft in diesen beiden Orten schließen zu wollen, geht nicht an. Allerdings saß in Freiburg eine Familie, die sich nach Köln als ihrem Herkunftsort benannte: Die Brüder Heinrich und Konrad von Köln (*de Colonia*) treten als Zeugen in einer Freiburger Schenkung des ausgehenden 12. Jahrhunderts auf, und ein *Hugo dictus de Colonia* ist 1250 als *civis Friburgensis* belegt<sup>22</sup>. Vielleicht dürfen wir diese Nennungen doch als Nachweis für die

16 Eberhard GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Straßburg 1892, S. 108f. Berent SCHWINEKÖPER, Das »Pariagium« als Mittel staufischer Territorialpolitik, in: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard HÄRTEL, Graz 1987, S. 99–110, hier: S. 105.

17 Vgl. zum Rechtsinhalt des *ius mercatorum*: Karl KROESCHELL, *Ius omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium*, in: Festschrift für Berent Schwineköper (wie Anm. 11) S. 283–290.

18 GOTHEIN (wie Anm. 16) S. 92. Hermann JOACHIM, Gilde und Stadtgemeinde in Freiburg i. Br., in: Festschrift für Anton Hagedorn, Hamburg und Leipzig 1906, S. 27–114, hier: S. 70ff. Fritz RÖRIG, Die Gründungsunternehmerstädte des 12. Jh., in: DERS., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (Schriften der baltischen Kommission zu Kiel 9) Breslau 1928, S. 243–277. Mit anderen Akzenten: Franz BEYERLE, Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen i. Schw. (Deutschrechtliche Beiträge V, 1) Heidelberg 1910, S. 139ff.

19 Vgl. etwa Johannes BÄRMANN, Die Stadtgründungen Heinrichs des Löwen und die Stadtverfassung des 12. Jh. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 1) Köln – Graz 1961, S. 111ff. Luise VON WINTERFELD, Gründung, Markt und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte, in: Westfalen-Hanse-Ostseeraum (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde I, 7) Münster 1955, S. 9–89.

20 Hans PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz – Köln 1954, S. 134f.

21 KELLER (wie Anm. 11) S. 261.

22 Freiburger Urkundenbuch (im folgenden: FUB), bearb. von Friedrich HEFELE, Bd. 1–3, Freiburg 1940–1957, I, S. 9 Nr. 24, S. 101 Nr. 118. Zu weiteren Trägern dieses Namens vgl. die FUB-Register.

Beteiligung von Fernkaufleuten an der Marktgründung von 1120 nehmen. Heiko Steuer stellt in seinem Beitrag als entscheidendes Kriterium der frühen mittelalterlichen Stadt die Existenz eines Marktes heraus, der nicht mehr nur als Umschlagplatz für die landwirtschaftlichen Güter der Umgebung dient, sondern wo sich Kaufleute einfinden, die Qualitätsgüter kaufen und verkaufen – Kaufleute übrigens, die durchaus nicht unbedingt, auch wenn sie, wie in Freiburg, Marktanwohner wurden, dauernd in der Stadt zu bleiben gedachten. Vielfach waren sie nämlich in verschiedenen Städten im Handel engagiert<sup>23</sup>. Genauer abschätzbar ist freilich, wie gesagt, der Herkunftsbereich der Freiburger *mercatores personati* nicht. Wir müssen jedenfalls realistischerweise damit rechnen, daß eine größere Zahl von ihnen, wenn nicht die meisten, allenfalls aus dem Raum zwischen Straßburg und Basel, zwischen Elsaß, Schwarzwald und Bodensee nach Freiburg gekommen ist<sup>24</sup>. Auch jene *mercatores*, die dem Rat der Stadt Breisach »um 1227« (Abb. 1) angehör-

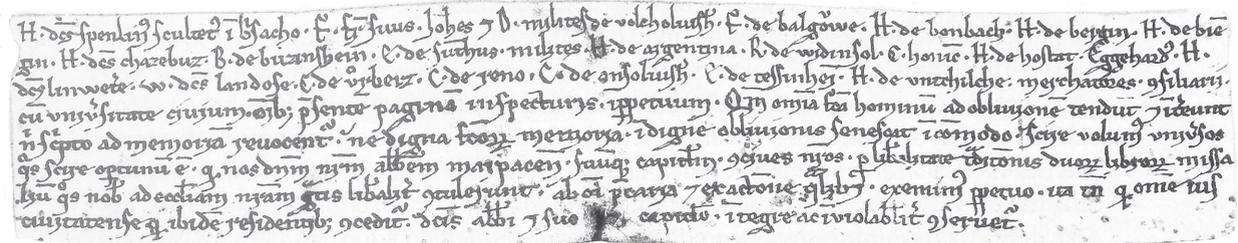


Abb. 1 Der Schultheiß, die Räte – 10 Ritter und 12 Kaufleute – und die ganze Gemeinde von Breisach befreien ihre Mitbürger, den Abt und das Kapitel des Klosters Marbach, die ihrer Kirche zwei Missale geschenkt haben, von allen Steuern und Abgaben und gewährleisten ihnen für immer den uneingeschränkten Genuß des vollen Bürgerrechts (Archives Départementales du Haut-Rhin).

ten<sup>25</sup>, stammten, soweit die Namen das erkennen lassen, aus der nächsten Umgebung Breisachs und aus dem Elsaß. Selbst in einer Stadt wie Zürich kamen die Zuwanderer des 12. und 13. Jahrhunderts »aus der nächsten und näheren Umgebung«; Fernhändler sind nur in wenigen Fällen festzustellen<sup>26</sup>.

Auch die Frage nach dem Sozialstatus der *mercatores personati* läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Denn der Begriff des *mercator*, der auf den ersten Blick hin so eindeutig bestimmbar scheint, umreißt zunächst nur eine Funktion; er besagt letztlich noch nichts über die ständische Herkunft der so bezeichneten Personen. Sie können nicht einmal von vornherein als freie Leute angesehen werden. Abhängige Kaufleute mit Zensua-

23 Siehe seinen Beitrag in diesem Band.

24 Die Auswertung der Freiburger Familiennamen, die aus Ortsnamen gebildet wurden, ergibt für die Jahre bis 1300, daß die Namensträger überwiegend aus dem Raum um Freiburg und aus Südbaden stammten, erst in zweiter Linie – mit relativ gleichem Anteil – aus der Schweiz, dem Elsaß und dem deutschen Reich (mit hohem süddeutsch-schwäbischem Anteil). Bernhard DZIUBA, Familiennamen nach Freiburger Quellen des 12.–15. Jh. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 18) Freiburg 1963, S. 55 ff.

25 Archives départementales du Haut-Rhin, H Marbach, carton 2. Ediert von Paul HUGOT, Les ruines de Marbach, in: *Curiosités d'Alsace* 1, 1861/62, S. 401–416, hier: S. 410 f. Herrn Kollegen Jean-Luc Eichenlaub, Departementalarchiv Colmar, danke ich für den Hinweis auf den Druckort der Urkunde. Hugot datiert diese in die erste Hälfte des 13. Jh. Auf »circa 1227« wird sie datiert von Günther HASELIER, *Geschichte der Stadt Breisach am Rhein*, Bd. 1, Breisach 1969, S. 97. Der Schriftduktus der Urkunde erlaubt eine Zuweisung in die ersten Jahrzehnte des 13. Jh.

26 Emil VOGT, ERNST MEYER, HANS CONRAD PEYER, *Zürich von der Urzeit zum Mittelalter*, Zürich [1971], S. 208 ff.

lenstatus, nur mehr durch ihre Abgabeverpflichtung belastet, sonst aber weitgehend freizügig, lassen sich im städtischen Handel dieser Zeit häufig nachweisen<sup>27</sup>, und die Bezeichnung als *personatus* kann, wie eine elsässische Quelle vom Ende des 11. Jahrhunderts belegt, auch dem *serviens*, dem Ministerialen zugeordnet werden<sup>28</sup>.

Unser Augenmerk hat deshalb zunächst den weiteren an der Marktgründung beteiligten Personengruppen zu gelten. Treten diese doch neben den *mercatores* recht differenziert hervor<sup>29</sup>: Den Schutz innerhalb seines Marktbereiches gewährt Konrad allen, die den neugegründeten Markt aufsuchen, den *forum querentes*. Die Nutzung der Allmende dagegen wird eingeschränkt auf jene, die Besitz am Markt haben, auf die *fori possessores*. Zwölf *nominatissimi ministeriales*, zähringische Ministerialen von höchstem Rang, bürgen für ihren Herrn; diese ritterlichen Dienstleute gehören – zu diesem Zeitpunkt jedenfalls – nicht zum Markt, sondern sind Vertreter der herrschaftlichen Seite<sup>30</sup>. Die Marktgeschworenen, die *coniuratores fori* wiederum, die Vertragspartner bei der beendigten Vereinbarung, sind »nicht die Gesamtheit der Neankömmlinge oder gar der Einwohnerschaft, sondern eine hervorgehobene Gruppe, die für sich und für die anderen die Vereinbarung« mit dem Zähringer bekräftigte – ebenso wie ein als *homo liber* bezeichneter freier Mann. Den *coniuratores fori* könnten ausschließlich Kaufleute angehört haben, doch zählten zu den Schwörenden vermutlich auch Vertreter jener *burgenses*, die im Konradprivileg mehrfach angesprochen sind: Der Begriff erscheint immer dann, wenn es um Privilegien für die »Gesamtheit« der Marktbewohner geht. Daraus ergibt sich, daß sich am Ort der Marktgründung nicht nur Kaufleute niederließen, sondern daß eine weitere Gruppe von Einwohnern mit ihnen privilegiert wurde, die hier entweder bereits vor den Kaufleuten siedelte oder die sich ihnen im Zuge der Gründung zugesellte.

Mit den Ergebnissen der vorausgehenden Beiträge hat sich die Annahme verdichtet, daß der Begründung des Marktes im Jahre 1120 die Anlage einer Siedlung vorgeschaltet war, die mit einer ersten, später ausgebauten herrschaftlichen Burg auf dem Schloßberg<sup>31</sup> in enger Verbindung gestanden haben muß. Dieser »präurbane Siedlungskern«, der offenbar bereits den Namen Freiburg trug, ist als Ansatzpunkt für die Marktsiedlung genutzt worden – die Gründungsurkunde formuliert eindeutig: *in loco ... Friburg forum constitui*<sup>32</sup>. Damit ist auch die dort bereits ansässige Siedlungsgemeinschaft in den Verband der neuen Marktbewohner, also der Kaufleute, miteinbezogen worden. Das Wichtige an dieser Überlegung ist in sozialgeschichtlicher Hinsicht, daß hiermit ein neuer Zugang zur Lösung der in den letzten Jahren viel diskutierten Frage gefunden ist, welchen Anteil die Ministerialität in Freiburg an der Entstehung der Bürgerschaft hatte, an ihrer Zusammensetzung in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung und vor allem auch am Aufstieg der führenden Familien, die in Freiburg erst nach dem Herrschaftswechsel ab 1218 deutlicher in Erscheinung treten: der Snewlin, Fasser, von Munzingen, von Krozin-

27 Knut SCHULZ, Zensualität und Stadtentwicklung im 11./12. Jh., in: Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen, hg. von Bernhard DIESTELKAMP (Städteforschung A, 11) Köln – Wien 1982, S. 73–93. DERS., Stadtrecht und Zensualität, in: Klever Archiv 3, 1981, S. 13–36.

28 Luise VON WINTERFELD, Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 25, 1929, S. 365–488, hier: S. 426f.

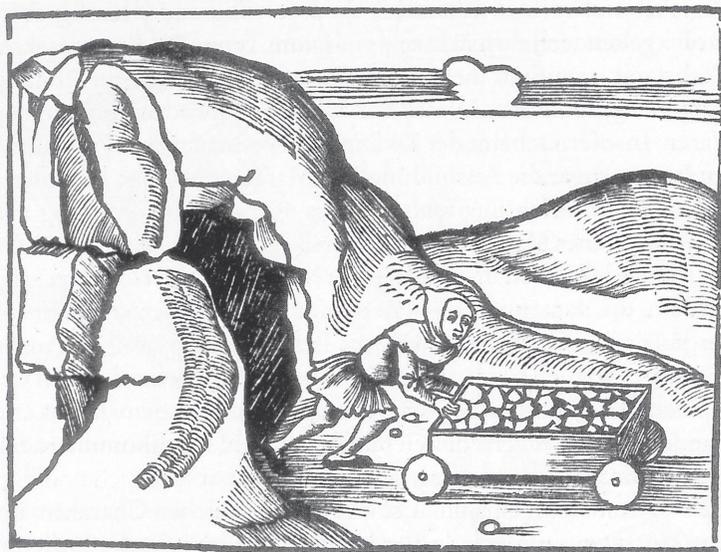
29 Vgl. zum folgenden KELLER (wie Anm. 11) S. 256f.

30 Josef FLECKENSTEIN, Bürgertum und Rittertum in der Geschichte des mittelalterlichen Freiburg, in: Freiburg im Mittelalter, hg. von Wolfgang MÜLLER (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 29) Bühl/Baden 1970, S. 77–95, hier: S. 79.

31 Siehe den Beitrag von A. ZETTLER in diesem Band.

32 KELLER (wie Anm. 11) S. 257f., 269ff.

Abb. 2 Ein Bergknappe schiebt einen Karren mit Erzgestein aus dem Bergstollen. Holzschnitt aus der *Margarita philosophica* des Freiburger Kartäuserpriors Gregor Reisch (Stadtarchiv Freiburg).



gen und andere, von denen noch die Rede sein wird. Wenn nämlich die Bewohner der Burgsiedlung in die Marktgründung miteinbezogen worden sind, dann müssen dies insbesondere zähringische Dienstleute gewesen sein, die – je nach Rang – unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen haben, in herrschaftlichem Auftrag als Handwerker, in der Güter- und Wirtschaftsverwaltung, wohl auch in der Beaufsichtigung und Regelung des Marktverkehrs, ja sie werden im Handel selbst tätig gewesen sein. Wir dürfen ein Engagement zähringischer Ministerialen auch im Bereich des Handels zunächst deshalb annehmen, weil für eine Reihe anderer Städte des 12. Jahrhunderts – es handelt sich allerdings in der Regel um Bischofsstädte wie Basel, Straßburg, Mainz, Worms, Trier und andere – Ministerialen als Händler, in Straßburg z. B. als Pelzhändler im bischöflichen Dienst und auf eigene Rechnung, als Tuchhändler, als Geldverleiher im Wechselgeschäft und im Silberhandel nachgewiesen werden konnten<sup>33</sup>. Erinnern wir uns, daß die von Matthias Untermann geleiteten Grabungen auf dem »Harmonie«-Areal an der Grünwälderstraße Schmelzplätze für Blei, Kupfer und Silber zutage gefördert haben, die in die Entstehungszeit Freiburgs zu datieren sind<sup>34</sup>. Die Ausbeutung von Erz- und Silbervorkommen (Abb. 2) war herrschaftliches Privileg, und wir strapazieren unsere Phantasie wohl nicht zu sehr, wenn wir annehmen, daß der Zähringer den Handel mit Metallen und vor allem den in seiner Bedeutung gar nicht zu überschätzenden Silberhandel durch seine Dienstleute betreiben ließ.

Von der Forschung ist in den letzten Jahren die Bedeutung lokaler Märkte für die adelige (und klösterliche) Grundherrschaft genauer herausgearbeitet worden. An den seit dem

33 Knut SCHULZ, Ministerialität und Bürgertum in Trier (Rheinisches Archiv 66) Bonn 1968. DERS., Die Ministerialität in rheinischen Bischofsstädten, in: Stadt und Ministerialität, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 76) Stuttgart 1973, S. 17–42. Helga MOSBACHER, Kammerhandwerk, Ministerialität und Bürgertum in Straßburg, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 119, NF 80, 1971, S. 33–173. Thomas ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jh.), in: Herrschaft und Stand, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51) Göttingen 1977, S. 93–136.

34 Siehe seinen Beitrag in diesem Band.

11. Jahrhundert in wachsender Zahl privilegierten, häufig aber auf ältere Strukturen zurückgehenden Jahrmärkten – viele vom Typus des Erntemarktes zur Spätsommer- und Herbstzeit – mußten die großen Grundherrschaften ein lebhaftes Interesse haben. Erlaubten sie doch den Absatz der Überschußproduktion agrarischer und gewerblicher Waren. Insofern scheint der Zwang zum Verkauf dieser Produkte, der auf den Grundherren lastete, sogar die Ausbildung von Marktfunktionen befördert zu haben, wo eine entsprechende Einrichtung fehlte<sup>35</sup>. Dies mag auch für Freiburg zutreffen. Jedenfalls wird die Anlage eines Marktes an dieser Stelle gerade für die adeligen Grundherren, die *nobiles viri* von Adelhausen und anderen breisgauischen Orten, von erheblichem Vorteil gewesen sein, die dann auch als in der Stadt sitzende *mercatores* die vom Herzog gewährten Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung vom Zoll, in Anspruch genommen haben könnten. Möglich sogar, daß sie sich in der Folgezeit nicht auf den Verkauf ihrer grundherrlichen Erträge beschränkten, sondern sich mit dem daraus erlösten Kapital an echten Handels- und Geldgeschäften beteiligt haben; Nachkommen adeliger Familien sind später, wie wir sehen werden, als Bürger feststellbar<sup>36</sup>.

Es ist deshalb noch einmal zu überlegen, welchen Charakter und welche Funktion die dem Markt vorausgehende Siedlung besaß. Dabei ist die Frage, wo die Vorbilder für die Entstehung des *locus Friburg* zu suchen sind, zweitrangig. Zu fragen ist vielmehr, ob die Sicht zutrifft, die den Ort vor allem als Annex der Burg interpretierte, angelegt zu ihrer Versorgung, der dem Wirtschaftshof mit den Werkstätten der Handwerker Raum bot und den Ministerialen und Eigenleuten als Wohnplatz diente, soweit sie nicht auf der Burg unterkamen. Thomas Zotz zeigt in seinem Beitrag über Siedlung und Herrschaft anhand der Wildbannbeschreibung von 1008, daß die alten grundherrschaftlich geprägten Siedlungen in einem Halbkreis um den späteren Marktplatz Freiburg lagen, dessen Boden noch nicht grundherrschaftlich aufgeteilt und agrarisch genutzt war<sup>37</sup>. Hier konnte Bertold II., der durch die Abwesenheit der Reichsgewalt im Breisgau unangefochten die Herrschaft ausübte, auch den Siedlungscharakter frei bestimmen. Wenn sich zudem bestätigt, daß schon in dieser Burgsiedlung, die offenbar nicht zuerst an Oberlinden, sondern auf dem »Harmonie«-Areal an der Grünwälderstraße zu suchen ist, vor 1120 Buntmetalle und Silber verarbeitet wurden<sup>38</sup>, wird man, auch unter dem Aspekt, daß die grundherrschaftlichen Erträge des Umlandes nach einer Absatzmöglichkeit verlangten, sich diesen Ort bereits als einen Platz des Gewerbes und ansatzweise auch schon des Handels vorstellen können – befördert durch das Eigeninteresse des Zähringers, dem im übrigen Marktgeschäfte vom Marktort Villingen her nicht unvertraut gewesen sein dürften. Der dort von Otto III. im Jahre 999 dem Grafen Bertold konzedierte Markt mit Münz- und Zollrecht wurde im 12. Jahrhundert – wann genau, ist umstritten – durch die abseits errichtete Stadt abgelöst und fand damit zu einer neuen, zeitgemäßerer Form<sup>39</sup>.

35 Franz IRSIGLER, Grundherrschaft, Handel und Märkte zwischen Maas und Rhein im frühen und hohen Mittelalter, in: Grundherrschaft und Stadtentstehung am Niederrhein, hg. von Klaus FINK und Wilhelm JANSSEN (Klevert Archiv 9) Kleve 1989, S. 52–78, mit Angabe weiterer Literatur.

36 Hermann NEHLSSEN, Cives et milites de Friburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Freiburger Patriziats, in: Schau-ins-Land 84/85, 1966/67, S. 79–124, hier: S. 117f.

37 Siehe seinen Beitrag in diesem Band.

38 Siehe den Beitrag von M. UNTERMANN in diesem Band.

39 Die Zähringer. Anstoß und Wirkung, hg. von Hans SCHADEK und Karl SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung II) Sigmaringen 1986, S. 263ff. Berent SCHWINEKÖPER, Die heutige Stadt Villingen – eine Gründung Herzog Bertolds V. von Zähringen (1186–1218), in: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von Karl SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I) Sigmaringen 1986, S. 75–100.

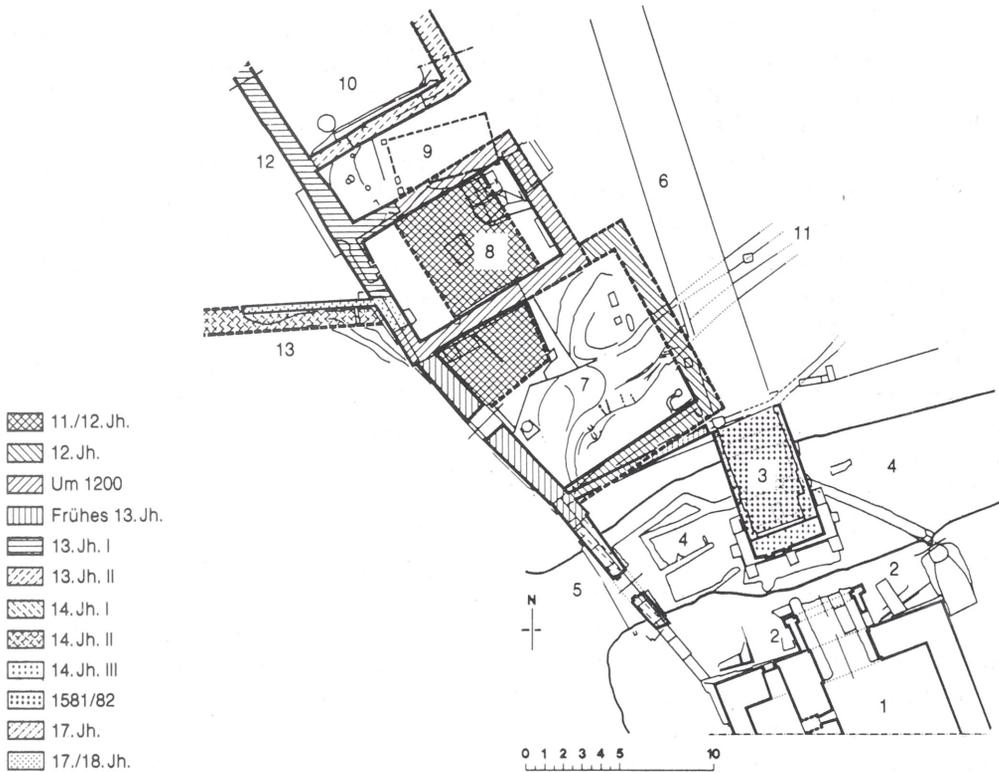


Abb. 3 Burgdorf, Alter Markt: Häuserzeile an der westlichen Hangkante vor der Burganlage. Übersichtsplan der archäologischen Grabungen 1981/83 (nach: Die Zähringer II [wie Anm. 39] Abb. 165 S. 286).

Desgleichen mag der in den letzten Jahren archäologisch intensiv erforschte »Alte Markt« im schweizerischen Burgdorf<sup>40</sup> veranschaulichen, wie die Freiburger Burgsiedlung als sich entwickelnder Handelsplatz zu denken wäre (Abb. 3): Vor der Burg erstreckte sich dort seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts das mit Holzbauten, dann mit Steinhäusern besetzte Areal, auf dem sich ein Markt etablierte – eine Händlersiedlung, deren Funktion erst mit der noch von Bertold V. veranlaßten Gründung der Stadt erlosch. Der »alte« Marktplatz wurde allerdings in Burgdorf, wie in Villingen die »alte Stadt«, nicht in die Neugründung mit einbezogen, wohl dagegen in Freiburg, wo jedoch ebenfalls eigens ein neues Marktareal, die Große Gasse (die heutige Kaiser-Joseph-Straße), angelegt wurde. Auch in Burgdorf wird man übrigens ein Engagement der 1175 und 1201 bezeugten zähringischen Dienstleute im Handel nicht völlig ausschließen wollen.

Allerdings stößt nun der Versuch, den durch Analogieschluß ermittelten hypothetischen Befund durch den konkreten Nachweis im einzelnen zu verifizieren, für Freiburg auf erhebliche Schwierigkeiten, obwohl hier die urkundliche Überlieferung des 12. Jahrhunderts im Vergleich mit den anderen Zähringerstädten noch als reichhaltig anzusehen ist. Die Eigenart der Freiburger Überlieferung bringt es aber mit sich, daß uns die Stadt und ihre Bürger bis zum Jahre 1207 – von zwei Papsturkunden abgesehen – ausschließlich

40 Jürg SCHWEIZER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Landband 1: Die Stadt Burgdorf (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 75) Basel 1985, S. 175ff. Vgl. Die Zähringer II (wie Anm. 39) S. 282ff.

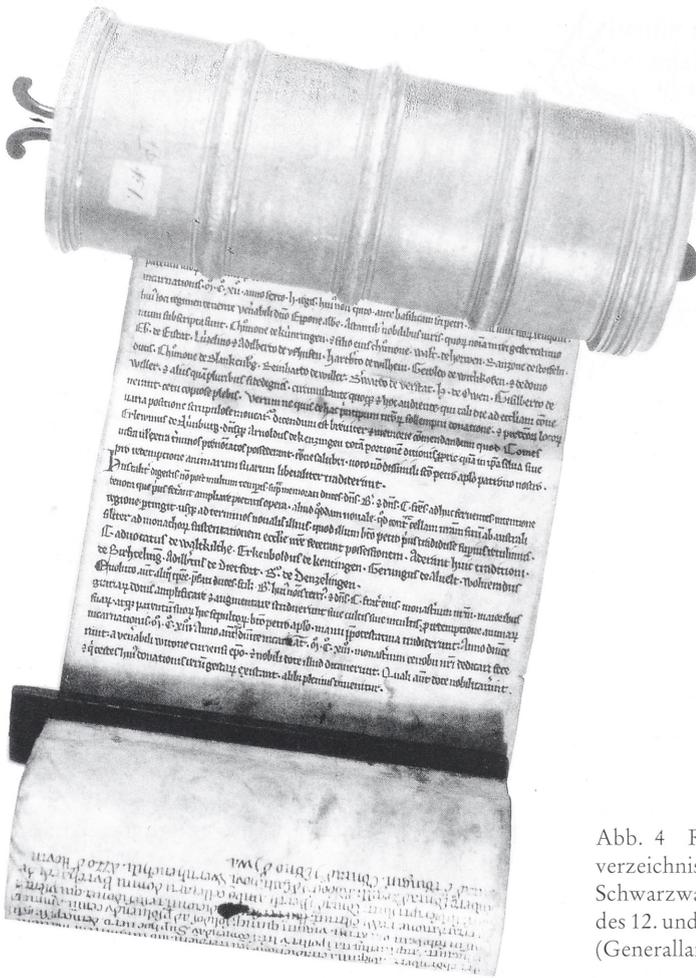


Abb. 4 Rotulus Sanpetrinus. Schenkungsverzeichnis des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, mit Urkunden und Einträgen des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts (Generallandesarchiv Karlsruhe).

in den Traditionsnotizen des Rotulus Sanpetrinus begegnen (Abb. 4). Es liegt in der Natur der Sache, daß den Schreibern dieser Urkunden, in denen Freiburger als Schenkende oder als Zeugen bei Schenkungen an das Kloster St. Peter auftreten, nichts daran lag, deren Stellung in der Stadt näher zu charakterisieren. So wird der Begriff *civis* kein einziges Mal verwendet; man begnügte sich mit der Herkunftsangabe *de Friburc*, ohne daß übrigens dieser Zusatz immer konsequent beigegeben worden wäre. Da nun die Namenliste der *Fratres de Friburch*, wie Karl Schmid in seinem Beitrag über die schriftlichen Quellen zur Gründungsgeschichte Freiburgs bestätigt<sup>41</sup>, bislang personengeschichtlich nicht ausdeutbar ist, bietet sich für das 12. Jahrhundert das folgende Bild: Von circa 40 ausdrücklich als von Freiburg stammend bezeichneten oder Freiburg mit relativer Sicherheit zuweisbaren Personen<sup>42</sup> erscheint urkundlich als erster »Freiburger« der 1122/32 genannte

41 Siehe seinen Beitrag in diesem Band.

42 Die Zuweisung ist nicht immer ganz zweifelsfrei. So merkt Friedrich Hefele zu Lampert von Freiburg, der sein Eigentum zu Villingen und Waldhausen dem Kloster St. Peter vermachte, salomonisch an: »Wenn er in Freiburg ansässig war, so stammte er, weil zu Villingen begütert, wohl von Villingen und war von dort nach Freiburg übergesiedelt. Es kann aber auch umgekehrt sein.« FUB 1, S. 6 Nr. 17 Anm. 1. Nicht immer ist auch eindeutig, auf welche der Personen innerhalb einer Zeugenreihe die Benennung »de Friburc« zu bezie-

**A**d eandē q̄q. nullā Bikken's q̄dda p̄dū cōparauim. a q̄da mili  
 te Ethardi de listar nōe Bureh dante illud cū manu dñi sui. E.  
 p. xx. maras. Hui rei testes s̄. Hiltibrandus de Slatta. <sup>Trophylare</sup> Burchardus  
<sup>Ensilingen</sup> Hermannus. <sup>Trapezana</sup> Rodolfus. Guntramus & alii quā plures de Fribure.  
<sup>de Berilhufen</sup> Bertholdus. <sup>de Aschbach</sup> Rodolfus. fili Bernhaldi  
**Q**uida homo de nürshusen nōe luipndus. .xii. iugera agri ad  
 Matterang dedit nob p. viii. talentis. Hui rei testes s̄. Adeltus &  
 Wolp̄r unior. liberi homines de Matterang. in quoz manū idē  
<sup>de Balderich</sup> p̄dū erat. <sup>de Ensilingen</sup> Rodolfus. <sup>Losili</sup> Hermannus. <sup>Losili</sup> Henricus. <sup>Losili</sup> Conradus & fr̄ eius  
<sup>de nürshusen</sup> Henricus de Tusilingen. <sup>de nürshusen</sup> Burchardus de Fribure. De familia nra <sup>de nürshusen</sup> Ber  
<sup>tholdus</sup> tholdus. <sup>Rodolfus</sup> Rodolfus.

Abb. 5 Ausschnitt aus dem Rotulus Sanpetrinus: In zwei Schenkungsnotizen aus der Zeit vor 1152 treten Freiburger als Zeugen auf (Generallandesarchiv Karlsruhe).

*Burgolt de Friburc, de domo ducis*, also ein Ministeriale aus dem Gefolge Herzog Konrads. Seine Beziehung zu Freiburg wird allein aus seinem Namen erkennbar, wie bei *Wolfgêr de Friburc*, der zusammen mit seiner Frau Gepa dem Kloster St. Peter fünf Häuser schenkte, und bei *Lampert de Friburc*, der Grundbesitz bei Villingen übereignete<sup>43</sup>. Diese sind offenbar von freiem Stand, keine Ministerialen des Zähringers, da sie ohne herrschaftliche Zustimmung über ihre Güter verfügten. Auch müssen sie nicht unbedingt zur selben Familie gehört haben<sup>44</sup>. Dagegen wird Werner Amilunc, Zeuge in einer Schenkungsurkunde der Mathilde, Witwe des Rüdiger Angist von Freiburg, wohl ein Nachfahre jenes *liber homo* Amelunc sein, der die Güter des *Lampert de Friburc* dem Kloster St. Peter tradierte<sup>45</sup>. *Hiltibrandus de Slatta* wiederum, der vor 1152 in einer Zeugenliste neben vier weiteren Zeugen *de Friburc* auftaucht<sup>46</sup> (Abb. 5), wird der Familie von Schlatt zugehören, deren Mitglieder urkundlich als *de domo ducis* – ein Reginbot war Ministeriale Konrads –, aber auch als *liberi homines* bezeichnet werden<sup>47</sup>. Ob der hier als Zeuge ebenfalls auftretende *Guntramus* mit jenem *miles de familia ducis* Guntram identisch oder verwandt ist, der 1111 am Grab Herzog Bertolds II. eine Schenkung machte, ist zweifelhaft<sup>48</sup>. Die Vorfahren des Konrad und des Heinrich *de Tusilingen* (Abb. 5) dagegen, die als Zeugen *de Friburc* in einer weiteren vor 1152 anzusetzenden Urkunde erscheinen, mögen als zähringische Ministerialen von Deißlingen (bei Rottweil) mit

hen ist; vgl. FUB 1, S. 7 Nr. 20 und Nr. 22. Die von BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 73 gegebene Aufstellung von nur acht Personen »de Friburc« – übersehen wurde hierbei *Burchardus Niger de Friburc*; FUB 1, S. 7 Nr. 21 – erweckt den falschen Eindruck, als seien die dort aufgezählten die einzigen, die Freiburg zugewiesen werden können.

43 FUB 1, S. 5f. Nr. 15, 16, 17.

44 FUB 1, S. 5f. Nr. 15, 16, 17.

45 FUB 1, S. 6 Nr. 17, S. 9 Nr. 24.

46 FUB 1, S. 7 Nr. 20.

47 Eduard HEYCK, Geschichte der Herzoge von Zähringen, Freiburg 1891–1892, S. 554.

48 FUB 1, S. 7 Nr. 20. Der Rotulus Sanpetrinus, hg. von Friedrich VON WEECH, in: Freiburger Diözesan-Archiv 15, 1882, S. 133–184, hier: S. 139.



Abb. 6 Struwelkopf und Kopfprofil mit Diadem: Breisgauische Münzprägungen der Zähringerzeit (Augustinermuseum Freiburg).

Bertold II. in den Breisgau gekommen sein<sup>49</sup>. Bei den übrigen Freiburgern ist die ständische Herkunft mangels weiterer Nachrichten überhaupt nicht näher zu bestimmen. Auch gibt es bei diesen wie bei den gerade genannten keine konkreten Hinweise, welche Tätigkeiten sie, abhängig im Dienst der Herrschaft oder als Freie, ausgeübt haben – mit einer bemerkenswerten Ausnahme. Vor 1152 ist in Freiburg seßhaft *Rodolfus Trapezita*<sup>50</sup>. Dieser hat offenbar den Beruf des Geldwechslers – griech. *trapezita*, lat. *campor* – betrieben, war also in Geldgeschäften tätig. Damit wird er zu jenen vermögenden Leuten gezählt haben, die auch in anderen Städten häufig als tonangebende Mitglieder der Oberschicht ermittelt worden sind. In Worms etwa manifestiert sich die Beziehung der höheren städtässigen Ministerialität zum Handel in ihrer Aktivität im Wechselgeschäft<sup>51</sup>. Bemerkenswert ist auch, daß in Freiburg *Johannes monetarius*, der vom Stadtherrn bestellte Münzmeister – ein ursprünglich ministeriales Amt (Abb. 6) –, 1223 als Mitglied des Rates erscheint<sup>52</sup> und damit der patrizischen Oberschicht zuzurechnen ist.

Keineswegs alle Personen, die nachweisbar in der Stadt saßen, tragen in den Urkunden des Rotulus Sanpetrinus die Herkunftsbezeichnung *de Friburc*<sup>53</sup>. Das erlaubt die Vermutung, daß weitere zähringische Ministerialen, aber auch Edelfreie, die im Rotulus auftreten, teilweise ebenfalls schon in Freiburg ansässig gewesen sind. Erkennbar wird dies allerdings nur indirekt aus jüngeren Belegen. Reinbot von Offnadingen beispielsweise, der 1220, und Werner, der 1243 als *civis Friburgensis* bezeichnet wird, müssen personengeschichtlich auf jene Mitglieder der Familie zurückführbar sein, die als zähringische Ministerialen mehrfach begegnen, so um 1146 Reginbot und Konrad von Offnadingen, die als Zeugen aus den Leuten des Herzogs (*testes ... ex hominibus ducis*) im Auftrag Herzog

49 FUB 1, S. 7 Nr. 21. Vgl. NEHLSSEN (wie Anm. 36) S. 102f.

50 FUB 1, S. 7 Nr. 20.

51 ZOTZ (wie Anm. 33) S. 122, 124f.

52 FUB 1, S. 22f. Nr. 38.

53 Vgl. FUB 1, S. 9 Nr. 24: Neben der Witwe Mathilde von Freiburg und ihrem verstorbenen Mann werden ihre im Text genannte Schwester Gertrud und deren Mann Konrad sowie zumindest einige der Zeugen, die ihre Schenkung an das Kloster St. Peter – ein Backhaus in Freiburg – testieren, in der Stadt ansässig gewesen sein, so Heinrich Angist und sein Neffe Hermann, Konrad de Colonia (S. Anm. 22), Albert Chozzo (S. FUB 1, S. 20 Nr. 35) usw.

Konrads eine Schenkung an St. Peter beglaubigen<sup>54</sup>. Ähnlich verhält es sich mit den Angehörigen jener Familie, die sich, wie die Herzöge, *de Zaringen* nannten. 1243 ist ein Konrad von Zähringen Bürger von Freiburg, der vielleicht identisch ist mit jenem Konrad, der 1239 zusammen mit Heinrich von Zähringen auch als Ritter (*miles*) auftritt; beide tragen 1245 bzw. 1258 den Beinamen »an dem Markt« (*in foro, an dem marckete*), wohnten also an der Marktgasse. Eine Verbindung zu dem Konrad von Zähringen, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts als herzoglicher Ministeriale erscheint, sowie zu den Brüdern Heinrich und Konrad, die 1179 als Ministerialen Bertolds IV. genannt werden, ist durchaus anzunehmen. In den Jahren um 1113 treten aber ein Konrad sowie Gerold und Heriman von Zähringen als *nobiles viri* auf. Man darf annehmen – wenn man den Befund etwas vereinfacht formuliert –, daß hier Mitglieder einer edelfreien Familie zunächst in die Ministerialität der Herzöge eintraten, in der Stadt tätig wurden und erst später, in einem anderen sachlichen und herrschaftspolitischen Kontext, als Bürger von Freiburg agieren und deshalb auch als solche bezeichnet werden<sup>55</sup>.

Diese Feststellung hat zu dem Versuch von Hermann Nehlsen geführt, die ursprünglich ministerialische – gegebenenfalls auch edelfreie – Herkunft der einflußreichen patrizischen Familien der Stadt zu erweisen<sup>56</sup>. Von den zwölf reichsten, zwischen 1220 und 1240 mehrfach bezeugten Freiburger Geschlechtern entstammten – so sein Resümee – die Snewlin einer elsässisch-staufischen Ministerialenfamilie. Die Vorfahren der Tottikofen waren Ministerialen des elsässischen Klosters Murbach, die Arra/Tröscher von Umkirch Dienstleute der Üsenberger. Die von Munzingen könnten – die Lage ihres Besitzes spricht dafür – der Ministerialität des Straßburger Frauenklosters St. Stephan entstammen, wenn sie nicht Freie waren, und die von Krozingen schließlich waren entweder ebenso Nachfahren Edelfreier oder aber zähringischer Ministerialen, wie wohl auch die Kolman, Fasser und Morser zähringischer Dienstmansschaft entstammten. Kein Urteil erlauben die Quellen bei den Kotz, Meinwart und Kächli.

Obwohl gerade Nehlens Versuch zeigt, wie schwierig der Nachweis ministerialischer Herkunft zu führen und daß er kaum einmal völlig zu sichern ist<sup>57</sup>, so ist doch aufgrund einzelner Beobachtungen und vor allem auch in Analogie zur Entwicklung in anderen Städten von einem erheblichen Interesse ministerialischer Familien an der Stadt auszugehen. Dieses wird nicht zuletzt auch von der Tatsache beeinflußt gewesen sein, daß insbesondere die nachgeborenen Söhne der zahlreichen breisgauischen und elsässischen Ministerialen bereits im 12. Jahrhundert vielfach nicht mehr mit Dienstgut belehnt werden konnten – den weltlichen wie geistlichen Herrschaften von teilweise recht bescheidenem Zuschnitt fehlte es an dem notwendigen Ausstattungsgut. Sie werden ihren Ministerialen deshalb wohl kaum die Freilassung und den Abzug in die nahen Städte verwehrt haben, und diese, die an Neubürgern dringend interessiert waren, werden sie anfänglich kaum zurückgewiesen haben, zumal sie in der Regel wohl mit einem gewissen Vermögen und Kenntnissen in der Güterverwaltung ausgestattet und damit für Verwaltung und Handel gut gerüstet waren<sup>58</sup>.

54 FUB 1, S. 20 Nr. 35, S. 21 Nr. 36, S. 62 Nr. 75. WEECH (wie Anm. 48) S. 150.

55 KELLER (wie Anm. 11) S. 278 f. Johannes Ekkehard LICHTI, Bistum Basel und zähringische Herrschaftsbildung in der Freiburger Bucht, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land« 110, 1991, S. 7–63, hier: S. 28 f.

56 Wie Anm. 36.

57 KELLER (wie Anm. 11) S. 277 ff.

58 NEHLSSEN (wie Anm. 36) S. 123. DERS., Die Freiburger Familie Snewlin. Rechts- und sozialgeschichtliche Studien zur Entwicklung des mittelalterlichen Bürgertums (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 9) Freiburg 1967, S. 28 f.

Auf die Frage, wann denn aber die erst im 13. Jahrhundert belegten patrizischen Familien in die Stadt gekommen sind, läßt sich allenfalls hypothetisch eine Antwort finden. Daß diese Familien zum Teil in der Nähe des nun archäologisch erforschten »Harmonie-Areals«, also nahe bei der vermuteten Burgsiedlung, wohnten, ist ein bedenkenswertes, aber nicht ganz unproblematisches Argument für die Annahme, daß sie in die früheste Phase der Stadtentstehung zu setzen sind, sozusagen zu den Pionieren des Aufbaus zählten. Wir finden in der Salzstraße die Snewlin, von Munzingen, Kotz und Meinwart, die Beischer bei Oberlinden und die Kächli in der Grünwälderstraße<sup>59</sup>. Doch stammen die Belege erst aus den Jahren um und nach 1300 und sind angesichts der gelegentlich schon früh nachweisbaren und deshalb in Rechnung zu stellenden Mobilität städtischen Grundbesitzes kritisch zu betrachten. So könnte man beispielsweise die Brüder Hugo und Heinrich von Krozingen, die 1223 ein Haus an der Marktgasse bei der Kramlaube besitzen, deshalb für Nachfahren früher Marktsiedler halten, wüßte man nicht, daß dieses Haus zuvor Konrad Grozze gehört hat, einem ganz bedeutenden Bürger, der dem Kloster Tennenbach seinen großen Hof mit Mühle vor der Stadt übereignete und ein Wasserrecht dazu, das er von Herzog Bertold V. zu (Erb-)Lehen trug. Über diesen vor 1220 verstorbenen Mann, mit dem die von Krozingen, wohl über dessen Frau Hiltrud, verwandt waren und der in der Stadt und auf dem Land reich begütert war, ist leider sonst weiter nichts zu ermitteln<sup>60</sup>.

Ebenso wie in diesem Fall könnten natürlich jene Mitglieder der (Ministerialen-)Familie von Zähringen, die 1245 den Beinamen »am Markt« führen, weil sie an der Marktgasse wohnen, diesen Hausbesitz erst sekundär erworben haben. Nehlsen dagegen schließt dies von vornherein aus und nimmt den Befund als Beweis, daß die von Zähringen zu den frühen Siedlern gezählt haben müssen<sup>61</sup>. Jedoch, solange der Hausbesitz der hier interessierenden Familien nicht genauer untersucht ist und solange unerwähnt bleibt, daß dieser sich auch in ganz anderen Bereichen der Stadt findet<sup>62</sup>, ist das Argument des Wohnplatzes nur mit Vorsicht zur Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkt ihres Zuzugs in die Stadt heranzuziehen.

Wir hatten gesagt, daß die ministerialisch geprägte Burgsiedlung aus der Zeit Bertolds II. in die Marktgründung miteinbezogen worden sei. Nun lag freilich jene »Ministerialensiedlung in der Oberen Au«, die die Forschung aufgrund später urkundlicher Überlieferung entdeckt hat, außerhalb der Stadtmauern. 1302 nämlich entschieden Schiedsleute in einem Streit zwischen dem Grafen und der Stadt um die richterliche Kompetenz in der Oberen Au (Abb. 7) – *umbe das gerihte in der oberun owe oberthalp der oberun brugge*, also östlich der Schwabentorbrücke vor der Stadt –, daß für des Grafen *gesinde* dieser, für die übrigen Bewohner jedoch, oder wenn Freiburger Bürger dort in Handel verstrickt

59 KELLER (wie Anm. 11) S. 278.

60 Vgl. FUB 1, S. 18ff. Nr. 35, 36, 38; Oberbadisches Geschlechterbuch, hg. von Julius KINDLER VON KNOBLOCH, Heidelberg 1898–1905, Bd. 1, S. 476, Bd. 2, S. 387; NEHLSSEN (wie Anm. 36) S. 87f.

61 NEHLSSEN (wie Anm. 36) S. 122.

62 1336 Jan. 27 verkaufte Margarete Lentzin, Witwe des Ritters Lanz von Falkenstein, ihr in der Sattelgasse (später Bertoldstraße) zwischen ihrem Tochtermann Johannes von Keppenbach und Johannes dem Brehter gelegenes Haus an den Letztgenannten. Universitätsarchiv Freiburg. – Die Lage des Hausbesitzes wurde bislang noch nicht einmal auf der Basis des Häuserbuches von Hermann FLAMM (Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg II: Häuserstand 1400–1806 [Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 4] Freiburg 1903) untersucht, das schon nicht wenige Beispiele für Hausbesitz in anderen Straßen bietet und das zudem noch durch die reiche urkundliche Überlieferung zu ergänzen ist.

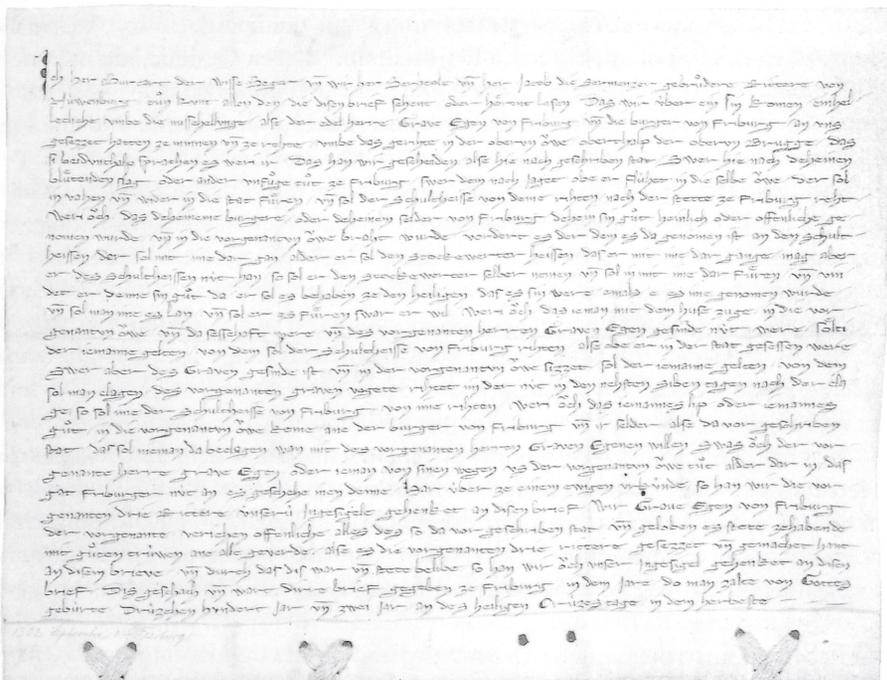


Abb. 7 *Burcart der wisse Beger* und die Brüder *Berhtold* und *Jacob die Sermenzer*, Ritter von Neuenburg, schlichteten 1302 zwischen dem Grafen *Egino* und den Bürgern von Freiburg einen Streit um die Rechtszuständigkeiten in der Oberen Au (Stadtarchiv Freiburg).

waren, der Schultheiß *nach der stette ze Friburg reht* zuständig sein soll<sup>63</sup>. Und noch 1340 gewährte Graf Konrad seinem Sohn Friedrich und dessen Gesinde, *daz si in der Owe bi Friburg haben súllen alle die reht, als wir und unser gesinde da haben*<sup>64</sup>. In Verbindung mit einem von der Forschung »in der Au« lokalisierten Hof des Grafen und einer gräflichen Mühle nahe bei diesem Hof<sup>65</sup> – 1310/11 erfährt man zum ersten Mal von beiden – und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Stadt hier ihre Zuständigkeit erst spät und nur teilweise zur Geltung bringen konnte, hat man in dem Au-Bereich die gräfliche und zuvor zähringische »Ministerialsiedlung« sehen wollen<sup>66</sup>. Zwar könnte man zweifeln, ob der Begriff *gesinde*, der zunächst nur ganz undifferenziert abhängige Leute im Grafendienst meint, zu dieser Zeit noch jenen gehobenen Kreis von Gefolgsleuten mit eingeschlossen hat, der die griffige Bezeichnung als »Ministerialsiedlung« rechtfertigen würde, doch läßt eine weitere zeitgleiche Nennung des Grafen *gesinde und helfer* im Zusammenhang mit einer Fehde als kriegstüchtige Männer erscheinen<sup>67</sup>. Die Obere Au könnte also um 1300 in der Tat noch ein Ort gewesen sein, an dem nicht nur kleinere Dienstleute des Grafen lebten<sup>68</sup>. Und im Hinblick auf die vorliegenden gräflichen Rechte, in die sich die Stadt erst spät hineingedrängt hat, wird man angesichts der langlebigen Kontinuität mittelalterlicher Rechtsverhältnisse annehmen dürfen, daß hier bereits in zähringischer Zeit ein rechtlicher Sonderbezirk existierte, in dem Dienstleute der Zähringerherzöge gesessen haben – ein Sonderbezirk, der übrigens auch den Raum der späteren Schneckenvorstadt umfaßt haben mag, wo die Grafen von Freiburg über Besitz und Rechte verfügten<sup>69</sup>. Der Zusammenhang der gräflich bestimmten Oberau mit dem *locus ... scilicet Friburg*, den die ältere Forschung noch mit dem Au-Bereich identifizierte, neben dem der Markt entstanden sein soll und der mit diesem Marktplatz den Namen »geteilt« habe, ohne selbst in ihn einbezogen worden zu sein<sup>70</sup>, ist freilich immer noch nicht ganz geklärt.

63 Stadtarchiv Freiburg, A 1 II c, 1302 Sept. 14. Ediert in: Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, hg. von Heinrich SCHREIBER, Freiburg 1828, S. 166f. Nr. 66. Von Friedrich Hefele nicht in sein Urkundenbuch aufgenommen, da die Stadtrechtsurkunden einem Sonderband »Stadtrechte« vorbehalten waren, der jedoch nicht erschienen ist.

64 Urkunde Graf Konrads von 1340 Jan. 9, abgedruckt in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13, 1861, S. 222.

65 Vgl. den Exkurs im Anhang.

66 Rudolf SCHICK, Die Gründung von Burg und Stadt Freiburg im Breisgau, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 77, NF 38, 1923, S. 181–219, hier: S. 200ff. Berent SCHWINEKÖPER, Die Vorstädte von Freiburg im Breisgau während des Mittelalters, in: Stadterweiterung und Vorstadt, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B, 51) Stuttgart 1969, S. 39–58, hier: S. 49ff.

67 Freiburg, 1306 Dez. 2: Werner von Staufen schwört Urfehde ... *graven Cūnrate von Friburg mit allem sinem gesinde und mit allen sinen helfern ...* FUB 3, S. 82 Nr. 106. Vgl. die Vereinbarung Fritschis von dem alten Wege mit Graf Konrad und der Stadt Freiburg vom 28. Sept. 1317, auf schädigende Unternehmungen zu verzichten, mit dem Vorbehalt: *Weri aber, das ich iemannes gesinde weri emals, der mit in kriegende wurd, wölte ich denne wider sú tūn, das sol ich sú erberliche vor lassen wissen abte tage ane alle geverde.* FUB 3, S. 340 Nr. 456. Der Begriff meint auch hier den wehrhaften Mann im Gefolge eines Herrn, der Fehde führt. Vgl. den Artikel »Gesinde« in: Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 4, Weimar 1939–1951, Sp. 540–545.

68 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 80. An Oberlinden im Haus Nr. 8 (später »Zum Klingelhut«) saß übrigens Johans Klingelhüt von Freiburg (1323 Febr. 26. Archives départementales du Bas-Rhin, H 1616 Bl. 54), Knecht des Grafen Konrad und seines Sohnes Friedrich, die ihm für den *genemen dienst*, den er ihnen geleistet hatte, erlauben, eine Badestube – oder ein Ofenhaus – auf einem Grundstück vor dem Schwabentor zu bauen. 1318 Febr. 13 bzw. Aug. 8. FUB 3, S. 346f. Nr. 465 bzw. S. 361f. Nr. 481.

69 SCHWINEKÖPER (wie Anm. 66) S. 47ff.

70 Ferdinand GÜTERBOCK, Zur Entstehung Freiburgs im Breisgau mit Seitenblicken auf Bern, Burgdorf und Freiburg im Üchtland und mit Exkurs über die Herkunft des Namens Bern, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22, 1942, S. 185–219, hier: S. 195f.

Dies sehen wir heute anders. Doch ist die Lage der Burgsiedlung oder vielmehr ihre Ausdehnung und ihr Umfang immer noch nicht genau bestimmt. Hagen Keller hat vor allem im Bereich der Straßengabel bei Oberlinden präurbane Siedlungsspuren erkennen wollen und hier, im Bereich innerhalb wie auch außerhalb des späteren Schwabentors, den von zähringischen Eigen- und Dienstleuten bewohnten Ort lokalisiert<sup>71</sup>. Dagegen hat Matthias Untermann darauf hingewiesen, daß im genannten Bereich bisher keine frühen archäologischen Befunde festgestellt werden konnten, wohl aber zwischen Salzstraße und Gerberau; hier habe die zur Burg gehörende Siedlung gelegen<sup>72</sup>.

Beide Ansichten, die in unserem Zusammenhang nicht entschieden werden müssen, setzen voraus, daß die 1120 vorhandene Siedlung herzoglicher Ministerialen nur teilweise in die Stadt einbezogen worden ist, jedenfalls dann, wenn man den 1302 auftauchenden gräflichen Bezirk in der Oberau in die Zeit der zähringischen Stadtgründung zurückführen will. Die Siedlung der zähringischen Dienstmannen hätte dann ursprünglich – Hagen Keller sieht dies wohl richtig – einen Raum diesseits wie jenseits des Schwabentors umfaßt. Sonst müßte man an eine eher unwahrscheinliche Verlegung denken. Die Existenz einer von der herrschaftlichen Neugründung topographisch geschiedenen Ministerialensiedlung wird man jedoch annehmen müssen. Denn sie war im Grunde zwingend notwendig. War doch durch die Verleihung der Marktprivilegien ein neuer eigener Rechtsraum entstanden, der ohne strikte Abgrenzung gegenüber den älteren Rechtsbereichen, darunter dem der herrschaftlichen Eigenleute, auf Dauer nicht auskommen konnte; andernfalls wären ständig wiederkehrende Konflikte sozusagen vorprogrammiert gewesen. In der Frühphase der Stadt mag freilich diese Konfliktsituation noch nicht sonderlich dramatisch in Erscheinung getreten sein. Vielmehr wird die Interessenlage des Marktgründers mit der der Neusiedler so weitgehend übereingestimmt haben, daß die *mercatores* wohl nichts gegen eine Beteiligung zähringischer Gefolgsleute einzuwenden hatten. Bedurfte doch die Neugründung zahlreicher Kräfte, um die anfänglichen Aufgaben und Schwierigkeiten bewältigen zu können. Auch war die Stellung des Stadtherrn zunächst unangefochten, und dieser wird gewiß auf den Einsatz bewährter Dienstleute nicht verzichtet haben – in den Bischofsstädten kann man dieses Wirken von Ministerialen in der Stadt im Interesse des Stadtherrn ja recht deutlich verfolgen.

So hat es zwar schließlich Konflikte und als Reaktion darauf Abgrenzung in Freiburg gegeben; sie werden aber nicht in der Zeit des Ausbaus erkennbar, sondern in einer Zeit der Konsolidierung städtischer Strukturen: Die Erweiterte Handfeste, jener Privilegiengtext also, den Bertold V. wahrscheinlich bei seinem Regierungsantritt 1186 den Freiburgern verliehen hat, enthält die schon ältere, von Freiburg 1178 in das Tochterrecht von Diessenhofen übermittelte Bestimmung: *Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in civitate habitabit, nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate*<sup>73</sup>. Diese in der Literatur nicht ganz zutreffend als »Ministerialenwohnverbot« firmierende Bestimmung besagt: »Keiner der Leute oder Ministerialen des Herzogs oder irgendein Ritter soll künftig in der Stadt wohnen, es sei denn mit allgemeiner Zustimmung und mit Willen aller Bürger.« Die schon Herzog Bertold IV. abverlangte Verfügung setzt voraus, daß herzogliche Eigenleute und Ministerialen sowie Männer ritterlichen Standes in so beachtlicher Zahl den Wunsch hatten, sich in der Stadt niederzulassen,

71 KELLER (wie Anm. 11) S. 268f.

72 Siehe seinen Beitrag in diesem Band.

73 BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 711, 717. Vgl. die Ausführungen von FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 80f.

daß dies den *urbani* zum Problem wurde. Sie drangen erfolgreich darauf, die rechtlich abgesicherte Entscheidungsgewalt über Gewährung oder Verweigerung des Wohnrechts in die Hand zu bekommen – ein Instrument zur Steuerung der inneren Verhältnisse, doch wohl mit der Absicht, die Zahl dieser einem fremden Rechtskreis angehörenden Zuzügler überschaubar zu halten. Grundsätzlich untersagt war es ihnen zwar nicht, in der Stadt zu wohnen, doch bedurfte dies nun der besonderen Zustimmung der Bürgergemeinde.

Der Widerstand der *urbani* gegen den unkontrollierten Zuzug von Herzogsleuten und Rittern macht ersichtlich, daß sie selbst sich in rechtlicher und ständisch-sozialer Hinsicht nicht oder nicht mehr diesem Personenkreis zugehörig fühlten, sonst wäre ihre Aufregung nicht recht verständlich. Sie waren keine Herzogsleute, keine *milites* in abhängiger Stellung (mehr), treten jedenfalls in gar keiner Weise mehr als Ministerialen hervor<sup>74</sup>, sie waren *urbani*, »Städter« mit eigener Rechtssphäre. Man kann deshalb davon ausgehen, daß die zähringischen Ministerialen der Frühzeit, die in die Gemeinschaft der Neusiedler eingegliedert wurden, bereits teilweise in die *urbani* aufgegangen waren, weil schon sie oder ihre Nachkommen ihren alten Rechtsstatus aufgegeben hatten. Offensichtlich haben aber später folgende Dienstleute der Zähringer teilweise auch weiterhin als eine rechtlich von der Mehrheit der Einwohner geschiedene Gruppe in der Stadt gelebt – ein Problem, das Bürger und Stadtherrn selbst zum Ende des 13. Jahrhunderts noch beschäftigen sollte. Erweist doch die Fortschreibung des zitierten Satzes im Tennenbacher Text und im Stadtrodel wie schließlich in den deutschsprachigen Freiburger Stadtrechtstexten, daß das Aufeinandertreffen zweier Rechtssphären – des Dienst- und des Bürgerrechts – auf dem Boden der Stadt das Zusammenleben weiter belastete und deshalb immer noch einer Regelung bedurfte<sup>75</sup>. Ein Nebeneinander von Ministerialen und Bürgern ist aus anderen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts bekannt<sup>76</sup>. In Augsburg etwa erhielten beide, die stadtsässigen, bischöflichen Ministerialen und die *urbani*, um 1156 das Petitionsrecht bei der Ämterbesetzung zugesprochen<sup>77</sup>. Dieses Beispiel belegt aber auch die bereits vielfach gleichlaufenden Interessen der beiden in der Stadt engagierten Gruppen – ein Faktum, das zu Annäherung und Verschmelzung führen mußte<sup>78</sup>. Daß dies natürlich den Interessen des Stadtherrn gefährlich werden konnte, ist sicher nicht von der Hand zu weisen. In besonders spektakulärer Form zeigte sich dies in Mainz, wo um 1160 die Bürger, angeführt von den in der Stadt lebenden Ministerialen, die Zahlung der Heersteuer verweigerten, die der bischöfliche Stadtherr von ihnen – *a Maguntinis civibus tam in ministerialibus quam burgensibus* – forderte<sup>79</sup>. Und nicht von ungefähr haben sich die Üsenberger noch im Kenzinger Stadtrecht von 1283 ausdrücklich ihre Zustimmung vorbehalten, wenn einer ihrer Dienstleute als Bürger in Kenzingen aufgenommen werden wollte<sup>80</sup>.

74 Josef FLECKENSTEIN, Die Problematik von Ministerialität und Stadt im Spiegel Freiburger und Straßburger Quellen, in: Stadt und Ministerialität, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 76) Stuttgart 1973, S. 1–15, hier: S. 4.

75 BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 147ff.

76 Knut SCHULZ, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. Einige allgemeine Bemerkungen, dargestellt am Beispiel Worms, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968, S. 184–219, hier: S. 200.

77 MGH DD Friedrich I., Bd. 1, S. 248 Nr. 147. Wolfram BAER, Das Stadtrecht vom Jahre 1156, in: Geschichte der Stadt Augsburg, hg. von Gunther GOTTLIEB u. a., 2. Aufl., Stuttgart 1985, S. 132–134.

78 Vgl. für Worms: ZOTZ (wie Anm. 33) S. 123.

79 SCHULZ, Die Ministerialität (wie Anm. 33) S. 36.

80 *Nullus etiam de hominibus vel ministerialibus dominorum de Üsenberg, qui pro tempore fuerint, vel etiam miles alius quicunque in concivem ipsius loci recipietur, nisi de consensu et voluntate expressa dominorum.* BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 653; vgl. I, S. 150.

Freilich, auch der *civis* war in seiner Eigenschaft als Bürger dem Herrn der Stadt verpflichtet; das Bürgerrecht erlaubte nicht von vornherein und ohne weiteres, sich der Herrschaft zu entziehen. So betonte Graf Konrad noch 1342 in seinem Streit mit Johann Werre gen. Stecher, der mit Stoffen Handel trieb und dem er 150 Mark Silber schuldete, *das der Stecher sin man were und leben von im het, und dar zu ein burger ze Friburg were, und im zwivalt trüwe und warheit gelopt hette, beidiu von der lehenschaft wegen und von des burgrehts wegen*<sup>81</sup>. Mit fortschreitender Eigenständigkeit der Kommune schwand allerdings die Bereitschaft der Bürger zur *triuwe* gegenüber ihrem Herrn immer mehr.

Das sich in dem »Wohnvorbehalt« gegen die Ministerialen des Stadtherrn dokumentierende Selbstverständnis – und Selbstbewußtsein – der *urbani* korrespondierte mit den zunehmend wachsenden Vergünstigungen und Rechten, die dieser seinen Bürgern konzedierte; sie wurden immer umfassender. Schon Konrad befreite die Kaufleute vom Marktzoll, ein Privileg, das wenig später auf alle *burgenses* ausgedehnt wurde; er verpflichtete sich, keine Einquartierungen vorzunehmen und eine Heersteuer nur dann zu fordern, wenn er vom König zur Heerfahrt gerufen wurde. Er garantierte freies, nicht von Abgaben belastetes Erbrecht und das Recht zum freien, nicht genehmigungspflichtigen Verkauf der Habe bei wirtschaftlicher Notlage. Das den Bürgern verliehene Recht, den Schultheißen und den Pfarrer wählen zu dürfen, ist auffallend großzügig und wird noch in der Privilegienbestätigung durch Bertold IV. 1152 durch die Verfügung erweitert, daß diese, wenn sie ihr Amt nicht recht versehen, durch die Bürger abgewählt werden können. Durch die Privilegienbestätigung Bertolds IV. werden neue Strafrechtsbestimmungen in das Freiburger Stadtrecht eingefügt, die Friedrich Barbarossa in seinem Reichslandfrieden von 1152, bei dessen Verkündung der Zähringerherzog anwesend war, zum Gesetz erhoben hatte: Bei Bruch des Stadtfriedens durch Körperverletzung Verlust der rechten Hand, Enthauptung bei Totschlag, Hauszerstörung, wenn ein Mörder flieht; Hausfriedensbruch wird unter Strafe gestellt, Selbsthilfe gegen einen Eindringling bleibt straffrei. Zugleich mit diesen Rechtssetzungen wird ein eigenes städtisches Gericht geschaffen: Der Herzog sagt zu, in der Stadt nicht nach eigener Machtvollkommenheit, sondern dreimal im Jahr – im Februar, im Mai und im Herbst – nach den Satzungen der Bürger, *secundum decreta burgensium*, Recht zu sprechen, in einer Gerichtslaube, die zu bauen er sich verpflichtet. Die Stadt ist hier also bereits »ein gesonderter Gerichtsbezirk mit eigenen Regelungen, die Einwohnerschaft eine eigene Gerichtsgemeinde geworden«<sup>82</sup>.

Hierzu fügt sich, daß aus der Regierungszeit Bertolds IV. der erste Beleg für die Existenz eines städtischen Rates überliefert ist, außergewöhnlich früh, wenn die zeitliche

81 1342 Juni 18. Abgedruckt in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13, 1861, S. 326 ff. Hermann FLAMM (Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. [Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen VIII, 3] Karlsruhe 1905, S. 41 f. Anm. 7) wertet den Konflikt nicht zutreffend als Ausfluß eines »Konflikts zwischen Lehens- und Bürgereid«; angemahnt wird vielmehr eine Treueverpflichtung doppelt bindender Art. – Schon Graf Friedrich war übrigens dem Stecher verschuldet; vgl. die Urkunde von 1337 Aug. 14, abgedruckt in Zeitschrift (wie oben) S. 214 ff. Mit Volmar von Munzingen gen. der Kempfe, mit dem gemeinsam er 1333 als Zeuge in einer Spitalsurkunde auftritt (Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau I, hg. von Adolf POINSIGNON [Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 1] Freiburg 1890, S. 98 f. Nr. 226), gerät Johannes Werre in den schweren Verdacht, Graf Friedrich eingegeben zu haben, *das der rat ze Friburg ermurdet solte sin, und der stette und des rates briefe und vriheit genomen und entwerte solten sin*; der Rat ächtet daraufhin beide. SCHREIBER (wie Anm. 63) S. 163 f.

82 Vgl. zum Vorhergehenden insgesamt: Hagen KELLER, Die Zähringer und die Entwicklung Freiburgs zur Stadt, in: Die Zähringer II (wie Anm. 38) S. 17–29, hier: S. 24 ff. Zur Bertoldsbestätigung von 1152: BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 120 ff.; II, S. 705 ff. (Text).

Einordnung – »vor 1178« – zutrifft<sup>83</sup>. Denn die Städte finden in der Regel erst mit dem endenden 12., beginnenden 13. Jahrhundert zu einer Ratsverfassung: Basel vor 1218, Bern und Zürich um 1220, Konstanz und Villingen vor 1225, Breisach um 1227 usw., die Beispiele ließen sich beliebig vermehren<sup>84</sup>. Über Gestalt, Zusammensetzung und Kompetenz dieses frühen Freiburger Rates erfahren wir allerdings noch nichts. Erst in der »Erweiterten Handfeste« von 1186, der Privilegienbestätigung Bertolds V., tritt der Rat nun als Gremium der Vierundzwanzig auf: Den *XXIV<sup>or</sup> coniuratores* wird dort, wie den *coniuratores fori* des Gründungsprivilegs, die Verwaltung des erbenlosen Nachlasses anvertraut<sup>85</sup>. Im Stadtrodel von 1218 kontrollieren sie, die jetzt als *consules*, als Räte, oder schlicht als die Vierundzwanzig bezeichnet werden, Wein- und Fruchtmaße und die Gewichte bei Gold und Silber. Sie sind befugt, Satzungen für den Verkauf von Wein, Brot, Fleisch und anderen Waren zu erlassen. Sie führen die gerichtliche Wunduntersuchung bei Körperverletzung durch und vertreten bei zwiespältigem Urteil die Stadt im Rechtszugsverfahren nach Köln<sup>86</sup>. Es spricht alles dafür, daß sich dieser nun fest etablierte Rat aus den Marktgeschworenen von 1120 entwickelt hat, die bei der Marktgründung als Vertragspartner Konrads aufgetreten sind. Aus diesem Kreis hatte sich ein erstes, von Fall zu Fall die Bürger repräsentierendes Gremium entwickelt, das mit dem Ausbau von Markt und Siedlung weitere Aufgaben und Funktionen für die gesamte Gemeinschaft übernahm. Für diese Tätigkeit erhielten die Mitglieder dieses Kreises Vergünstigungen: Unter Bertold IV. ist jeder vom Rat, *unusquisque de consilio*, vom jährlichen Haus- und Hofstättenzins befreit<sup>87</sup>; der Stadtrodel hält fest, daß jedem der Vierundzwanzig eine Marktbank in einer der drei Verkaufslauben auf der Marktgasse zustand<sup>88</sup>, von denen es heißt, daß sie bei Gründung der Stadt angelegt worden seien – auch dies vielleicht ein Indiz, daß die *coniuratores fori* früh Marktfunktionen ausgeübt haben und dafür aus den Erträgen des Marktes entschädigt worden sind.

Die Stellung, die sich der Rat der Vierundzwanzig schon unter dem letzten Zähringer verschafft hatte, hat er unter der Herrschaft der Uracher weiter festigen und zur Geltung bringen können. 1220 schon bestätigt Graf Egino eine Schenkung an das Kloster Tennenbach in Gegenwart vieler Bürger, *in presentia civium multorum*, deren Namen, angeführt vom Schultheißen Konrad Snewlin, in der Zeugenliste erscheinen<sup>89</sup>. Es handelt sich offenbar um Mitglieder des Rates, denn die Testierenden sind weitgehend identisch mit denen einer Urkunde von 1223, in der unter anderem die Schenkung an Tennenbach noch einmal bestätigt wird: Diese Urkunde ist vom Schultheißen der Stadt und dem Rat der Vierundzwanzig selbst ausgefertigt<sup>90</sup>, der übrigens auch jene Urkunde ausstellte, mit der 1236 die Dominikaner in die Stadt berufen worden sind<sup>91</sup>. Immer häufiger tritt damit der

83 BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 711 f.

84 Reinhard PATEMANN, Die Stadtentwicklung von Basel bis zum Ende des 13. Jh., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 112, NF 73, 1964, S. 431–467, hier: S. 445 ff. Karl GAISER, Geschichte der bernischen Verfassung, Bern 1888, S. 13 f. Hans Conrad PEYER, Zürich im Früh- und Hochmittelalter, in: VOGT (wie Anm. 26) S. 165–227, hier: S. 205 f. Helmut MAURER, Konstanz im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Konzil (Geschichte der Stadt Konstanz 1) Konstanz 1989, S. 115 f. Villingen: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 35, 1883, S. 177; vgl. BEYERLE (wie Anm. 18) S. 166 f., 224. HASELIER (wie Anm. 25) S. 97 f.

85 BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 714.

86 Ebd. II, S. 552 ff. (Stadtrodel 20, 40, 75, 79).

87 Ebd. II, S. 712.

88 Ebd. II, S. 563 (Stadtrodel 77, 78).

89 1220 Aug. 8. FUB 1, S. 18 ff. Nr. 35, S. 21 Nr. 36.

90 1223 Febr. 16. FUB 1, S. 22 ff. Nr. 38.

91 1236 Dez. 14. FUB 1, S. 45 f. Nr. 59.

Rat als Organ der Bürgerschaft in Erscheinung, den wir uns wohl auch als federführend bei der Abfassung des Stadtrodeltextes von 1218 vorstellen dürfen, an dem sich, gewiß nicht zufällig, das erste Siegel der Stadt Freiburg findet.

Stadtsiegel begegnen zwar im deutschen Raum schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts – so für Köln, Trier, Mainz, Aachen und Würzburg –, im Ober rheinengebiet jedoch und in der deutschsprachigen Schweiz setzt der Siegelgebrauch erst um 1200 ein: Für Straßburg ist die Siegelführung erstmals 1201, für Colmar 1214, Bern 1224, Basel, Zürich und Freiburg im Üchtland 1225 feststellbar<sup>92</sup>. Freiburg im Breisgau fügt sich hier ein, mit einer in Umschrift und Siegelbild betont herausgestellten »kommunalen« Akzentuierung, wie sie die älteren Stadtsiegel nicht kennen, während sie bei den jüngeren rasch zur Regel wird. Das Freiburger Siegel (Abb. 8) zeigt ein von zwei Türmen flankiertes Stadttor und gibt sich mit der Umschrift *sigillum civium Friburgensium in Brisgoia* als Bürgersiegel zu erkennen, das unabhängig von herrschaftlicher Einflußnahme zu einem Zeitpunkt initiiert werden konnte, als der Herrschaftswchsel der Bürgerschaft einen ungewohnt großen Handlungsspielraum bot. Gleichwohl setzt die Initiative zur Einführung eines eigenen Siegels auch eine bereits fortgeschrittene Gemeindebildung voraus. Das Siegel ist insofern Indiz für die Existenz der Stadt als handlungs- und rechtsfähige *communitas*, die sich im Siegelbild symbolisch darstellt: Die Stadtabbreviatur, die typisierte Abbildung der Stadtbefestigung, die ja damals bereits vollendet war und Freiburg als Stadt augenfällig aus dem Umland ausgrenzte, steht für den eigenständigen Rechtsbezirk der *universitas civium*, der Bürgergemeinde. Wenige Jahre später wird sich diese zwei weitere Siegeltypare schneiden lassen, ein kleineres und ein reich gestaltetes großes, das zur Beglaubigung besonders wichtiger Urkunden verwendet wurde. Mit dem bis heute verwendeten vierten Stadtsiegel von 1245, dem *sigillum civitatis de Friburch in Brisgandia*, das wieder eine Stadtabbreviatur zeigt mit Stadtmauer, Hornbläsern, Sternen und Lilie, hatte die Kommune – als *communitas* bezeichnete sie sich auf dem dritten Siegel – offenbar zu einem ihrem Empfinden nach gültigen Ausdruck ihrer städtischen Autonomie gefunden<sup>93</sup>.

Die Siegelführung und die Verwahrung des Siegels lag sicher auch in Freiburg schon damals beim städtischen Rat. Das kyburgische Stadtrecht für Freiburg im Üchtland bestimmte 1249, daß aus dem Rat der, der das höchste Vertrauen besaß, den Siegelstempel verwahren sollte, daß aber auch er nur unter Zuziehung weiterer Räte die Besiegelung von Urkunden vornehmen durfte<sup>94</sup>. Daß die Grafen von Freiburg Einfluß auf das Recht zur Siegelführung genommen hätten, wird nicht erkennbar. Ein viel zitierter Satz des Schwabenspiegels, der um 1275 das im süddeutschen Raum geltende Recht festhielt, setzt allerdings die Zustimmung des Stadtherrn voraus, wenn die Bürgerschaft sich ein Stadtsiegel zulegen wollte<sup>95</sup>. So mag auch in Freiburg das Placet der Herrschaft eingeholt worden sein. Wirklich aktiv ist aber die herrschaftliche Seite offenbar immer nur dann geworden, wenn sie durch die Einführung oder die Form des Siegels eine konkrete Beeinträchtigung ihrer Rechte befürchtete. Ein auch für Freiburg interessantes Beispiel bietet im rheinischen Raum die Stadt Deutz, die sich um 1230 ein Stadtsiegel mit der Umschrift *sigillum*

92 Erich KITTEL, Siegel, Braunschweig 1970, S. 294 ff. Toni DIEDERICH, Rheinische Städtesiegel (Jahrbuch des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz 1984/85) Neuss 1984. Claude LAPAIRE, Les plus anciens sceaux communaux de Suisse, in: Schweizer Archiv für Heraldik 81, 1967, S. 2–8.

93 Berent SCHWINEKÖPER, Zur Deutung des Freiburger Stadtsiegels. Ein Beitrag zur Erforschung der Symbolik von Königsfrieden und Königsbann, in: Schau-ins-Land 78, 1960, S. 3–41.

94 LAPAIRE (wie Anm. 92) S. 3. Vgl. BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 588 (Handfeste von Freiburg i. Ü. § 46).

95 LAPAIRE (wie Anm. 92) S. 3. KITTEL (wie Anm. 92) S. 316 ff.



Abb. 8 Siegel der Stadt Freiburg. Nachzeichnungen aus Heinrich Schreibers Urkundenbuch von 1828 (Stadtarchiv Freiburg).

*libere civitatis Tuiciensis* (Siegel der freien Stadt Deutz) schneiden ließ – doch sorgte der Stadtherr, der Kölner Erzbischof, sofort dafür, daß hinsichtlich der »Freiheit« keine Illusionen aufkommen konnten. Ließ er doch nachträglich in den Siegelstempel den Zusatz eingravieren: *que est archiepiscopi Coloniensis* (welche dem Erzbischof von Köln gehört)<sup>96</sup>. Die von dem Deutzer Stadtherrn korrigierte Formulierung erinnert an die von der Freiburger Bürgerschaft sicher nicht zufällig gewählte anspruchsvolle Bezeichnung ihrer Kommune als *libera civitas* (freie Stadt) im Stadtrodel von 1218, eine Bezeichnung, die hier allerdings mit dem Ortsnamen – *Friburc* – identisch war<sup>97</sup>. Doch gab gerade dies den Bürgern Gelegenheit zu dem Versuch, die Begriffe zu ihrem Vorteil auszudeuten und inhaltlich zu füllen.

Das in all dem zum Ausdruck kommende Selbstbewußtsein der Bürgerschaft, ihre fortgeschrittene Eigenständigkeit und ihre korporative Ausformung als Kommune<sup>98</sup> wurde auch vom Stadtherrn (Abb. 10) wahrgenommen und in gewissen Grenzen akzeptiert. So beglaubigte Graf Eginio 1232 zusammen mit der Bürgerschaft, der *universitas civium*, eine Schenkung<sup>99</sup>, und als Gräfin Adelheid 1239 ihren Hof zu Nußbach an das Kloster Allerheiligen verkaufte, tat sie dies mit Rat und Zustimmung ihrer Ministerialen und der Bürger von Freiburg, *de communi consensu et consilio ministerialium nostrorum et civium in Friburc*<sup>100</sup>.

96 Toni DIEDERICH, Zum Quellenwert und Bedeutungsgehalt mittelalterlicher Städtesiegel, in: Archiv für Diplomatik 23, 1977, S. 269–285, hier: S. 275.

97 BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 552.

98 Vgl. ihr korporatives Auftreten als rechtlich handelnde Gemeinschaft in den Urkunden von 1223 und 1236; wie Anm. 90 und 91.

99 1232. FUB 1, S. 35f. Nr. 48.

100 1239 April 8. FUB 1, S. 55f. Nr. 67, S. 56f. Nr. 68.

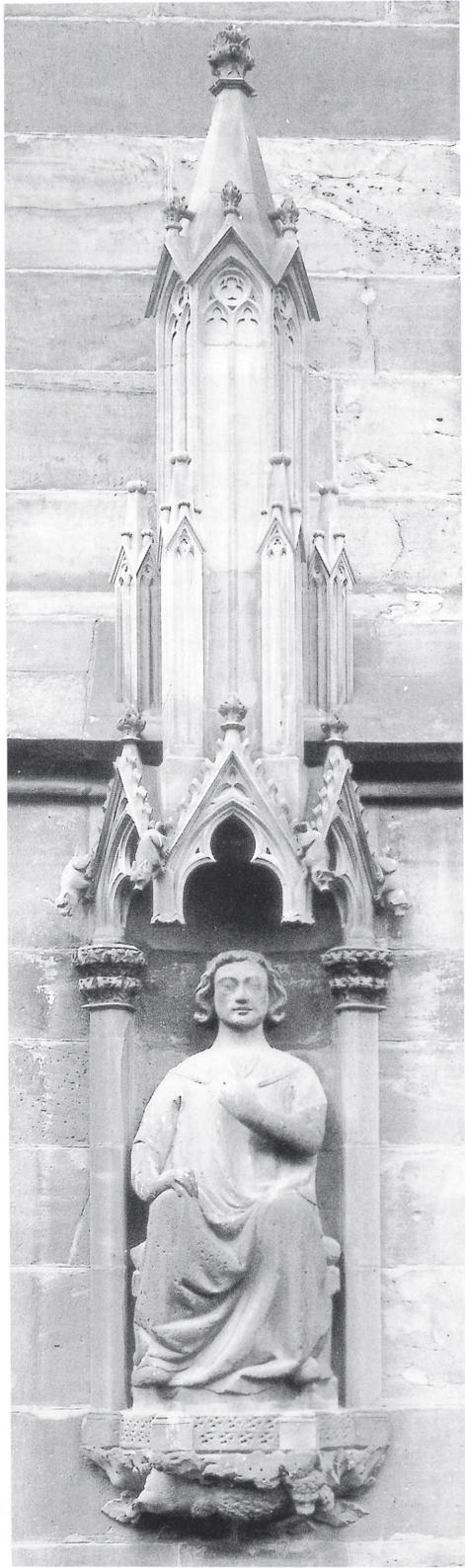


Abb. 9 Eine von vier Herrscherfiguren vom Untergeschoß des Freiburger Münsterturms, die durch das Adlerwappen als Grafen von Freiburg ausgewiesen sind (Stadtarchiv Freiburg).

Dieses korporative Erscheinungsbild der Freiburger Bürgerschaft darf allerdings nicht zu der Annahme verleiten, alle Bürger hätten auf die Gestaltung der innerstädtischen Angelegenheiten gleichermaßen Einfluß nehmen können. Betrachtet man die Zeugenreihen in den Freiburger Urkunden der Jahre 1215 bis 1250, so begegnen immer wieder dieselben Namen. Es sind jene Bürger, die sich als die *meliores* oder *maiores*, als die höhergestellten von den *simplices burgenses*, von den einfachen Bürgern absetzen. Diese haben, wie aus dem Text des Stadtrudels geschlossen werden kann<sup>101</sup>, keinen Zugang zum Rat. Auch in Freiburg tritt damit die zu dieser Zeit längst geläufige Polarisierung innerhalb der städtischen Gesellschaft auf<sup>102</sup>, die, wie im üchtländischen Freiburg schon unter Bertold IV.<sup>103</sup>, zwischen *burgenses maiores et minores*, zwischen höher- wie geringergestellten Bürgern unterscheidet.

Konrad und Hermann Snewlin, Friedrich Bettscher, Albert von Arra und Heinrich Fasser stehen in Freiburg für die Kontinuität dieser patrizischen Geschlechter; ihr gemeinsames Auftreten als Zeugen in einer Vergleichsurkunde zwischen dem Kloster St. Märgen und Konrad von Adelhausen 1215<sup>104</sup> schlägt die Brücke von der Zähringerzeit zur Herrschaft der Grafen von Freiburg. 1220, in einer Urkunde Graf Eginos<sup>105</sup>, treten diese – nach Konrad Snewlin in seiner Funktion als Schultheiß – zusammen mit Hugo von Tußlingen, mit Albert von Krozingen und den Brüdern Hugo und Heinrich, mit Reinbot von Offnadingen, Gottfried von Tottikofen, Albert Kozzo, Johannes monetarius, Konrad Kuchli, Heinrich Morser und anderen als *cives*, als Bürger von Freiburg auf. Sie können dann wenig später zum guten Teil auch als Mitglieder des Rats der Vierundzwanzig nachgewiesen werden<sup>106</sup>. Damit haben wir jenen Kanon von Namen, der in Freiburg für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und darüber hinaus signifikant ist.

Diese Familien beherrschen den Rat; sie stellen die Mitglieder, die auf Lebenszeit berufen werden und allein berechtigt sind, freigewordene Ratsplätze durch Zuwahl neu zu besetzen. Daß sie darauf achteten, daß nur Angehörige der patrizischen Familien nachrückten, versteht sich von selbst. In der Verfügung der Geschlechter lag ferner das Amt des Schultheißen, das seit dem ersten urkundlichen Auftreten eines Amtsinhabers immer einer aus ihren Reihen innehatte: der schon genannte Konrad Snewlin, nach ihm Heinrich von Krozingen, Ludwig von Munzingen, Dietrich von Tußlingen, Heinrich Kuchli und andere, in der Regel jeweils für eine ganze Reihe von Jahren<sup>107</sup>. In den Händen weniger Familien lag also das Stadtre Regiment. Ihr politischer Einfluß, ihre Nähe zum Stadtherrn und ihr rasch wachsendes Vermögen verschafften ihnen eine zunächst unangefochtene Stellung – eine Stellung, deren Rang und Qualität schließlich seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in einer ganz entscheidenden ständischen Erhöhung ihren Ausdruck fand. Bis dahin nämlich werden die Mitglieder des Patriziats in den Zeugenreihen immer nur als *cives* bezeichnet, im Rang nachgesetzt den *milites*, den landsässigen Rittern und Herren wie den von Staufen, von Keppenbach und anderen. Das änderte sich nun.

An diesem Punkt ist noch einmal daran zu erinnern, daß die genannten patrizischen Bürger Familien angehörten, die offenbar vielfach aus der Ministerialität gekommen waren oder jenen edelfreien Geschlechtern entstammten, die – wie die von Munzingen und

101 BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 214ff.

102 Vgl. für Worms: Zotz (wie Anm. 33) S. 119f.

103 Die Zähringer II (wie Anm. 39) S. 243f., 449.

104 1215 Mai 1. FUB 1, S. 11 ff. Nr. 29.

105 1220 Aug. 8. FUB 1, S. 18ff. Nr. 35, S. 21 Nr. 36.

106 1223 Febr. 16. FUB 1, S. 22f. Nr. 38.

107 NEHLSSEN (wie Anm. 58) S. 143ff., 163ff.

wohl auch die von Krozingen – dem Ortsadel im Umfeld Freiburgs zuzuweisen sind. Man darf annehmen, daß ihre Stellung innerhalb des städtischen Patriziats ganz wesentlich durch ihre Herkunft bestimmt worden ist. Ihre besondere ständische Qualität könnte ihren raschen Aufstieg innerhalb der Bürgerschaft erklären<sup>108</sup>, und sie mag auch fördernd auf die weitere gesellschaftliche Karriere gewirkt haben. Jedenfalls gelingt es schließlich Angehörigen des Patriziats, sich den Weg in den Ritterstand zu öffnen. 1242 werden Konrad Snewlin und Ludwig von Munzingen anlässlich ihrer Belehnung mit dem Biengener Zehnten durch den Verweser der Abtei Murbach, dem sie bei der Entgegennahme des Guts Lehnshuldigung (*homagium*) leisteten, plötzlich *milites et cives* genannt: Ritter und Bürger, eine Bezeichnung, die sie dann in ihrem Lehensrevers auch selbst für sich in Anspruch nehmen<sup>109</sup>. Belehnung und Lehnshuldigung, mithin die Lehnsfähigkeit beider Bürger, bildeten also die Voraussetzung für die Aufnahme in die Ritterschaft<sup>110</sup>.

Nun sind diese nicht die ersten Bürger Freiburgs, die zugleich auch als *milites* auftreten. 1239 erscheint nach den acht *cives Friburgenses* einer Zeugenreihe, die sicher als Räte identifiziert werden können, ein *Bertoldus miles de Ura*, der allerdings nach diesem Auftritt sofort wieder aus der Geschichte verschwindet<sup>111</sup>. Auch Heinrich von Ambringen, 1240 in einer Zeugenreihe unter den *milites* aufgeführt, auf die neun *cives Friburgenses* folgen<sup>112</sup>, könnte Freiburger Bürger sein, wenn man die Zeugenreihe einer Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg von 1239 mit der Stellung vergleicht, die er unter den Zeugen einer in der Martinskirche zu Freiburg 1245/47 ausgestellten Urkunde einnimmt: Er ist dort mitten unter die von dem Schultheißen Heinrich von Krozingen angeführten Freiburger eingereiht. Später erscheint er jedoch in anderer Stellung<sup>113</sup>. Konkreter faßbar als früher »bürgerlicher« Ritter ist der 1243 bereits verstorbene *miles civis Friburgensis* Reibold, dessen Witwe damals dem Kloster Günterstal Reben auf dem Schloßberg vermachte, eine Schenkung, die vom Grafen Konrad, vom Schultheißen Heinrich von Krozingen und von den – auch als Zeugen aufgeführten – *consules de Friburch* urkundlich beglaubigt wurde. Reibold läßt sich der Familie von Offnadingen zuweisen, aus der ein Mitglied, Werner von Offnadingen, als testierender *consul* in der Urkunde auftritt<sup>114</sup>.

108 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 81 f.

109 1242 Juli 6/Juli 13. FUB 1, S. 59f. Nr. 72, S. 60 Nr. 73. Vgl. FUB 1, S. 108ff. Nr. 129: Die *milites de Freiburg* Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin übertragen 1252 dem Wilhelmitenklster Oberried Güter daselbst und zu Verlinsbach.

110 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 86.

111 Heinrich von Krozingen, Schultheiß von Freiburg, Ludwig von Munzingen, Konrad von Tußlingen, Friedrich von Schaffhausen, Heinrich Beischer, Werner Being, Heinrich von Krozingen gen. Spornli, Hugo von Krozingen, Rudolf von Bräunlingen (Brulingen), Heinrich de Notingesten, *Bertoldus miles de Ura et alii quamplures cives Friburgenses* bezeugen zusammen mit einigen Geistlichen und Werner Marschalk von Staufen eine Schenkung des H. von Falkenstein, *miles*, und seines Sohnes Walter, beide Ministerialen der Gräfin Adelheid, an das Kloster Günterstal. FUB 1, S. 51 Nr. 64. Ob die drei letztgenannten Zeugen wirklich als Bürger von Freiburg anzusehen sind, wie die Formulierung es suggeriert, ist nicht sicher.

112 Zeugen sind: Werner und Otto von Staufen, Heinrich von Ambringen, Dietrich von Endingen, *milites*, Heinrich von Krozingen, Schultheiß, Heinrich Fasser, Konrad Snewlin, Hugo von Krozingen, Eberhard Spanhard, Ludwig von Munzingen, Johannes Morhard, Heinrich Tuschelinus, Konrad telonearius (Zoller), *cives Friburgenses*. FUB 1, S. 58 Nr. 69.

113 1239 Febr. 18. FUB 1, S. 52ff. Nr. 66: Während hier nicht ganz eindeutig zu entscheiden ist, ob Heinrich von Ambringen den *civibus de Friburch*, unter denen neben den bereits genannten Personen noch Heinrich Risen erscheint, zu subsumieren ist, steht er 1245/47 inmitten Freiburger Namen, später jedoch nicht mehr. FUB 1, S. 66f. Nr. 81, S. 73ff. Nr. 87, S. 93 Nr. 108, S. 99 Nr. 117.

114 Zeugen sind: Ludwig von Munzingen, Konrad Chozzo, Konrad d. Ä. von Tußlingen, Heinrich Ymago (Bild), Konrad von Zähringen, Friedrich der Neve, Hugo von Krozingen, Werner von Offnadingen, *cives Friburgenses*. FUB 1, S. 61f. Nr. 75.

Und auch Heinrich und Konrad von Zähringen, die 1239 als Ritter bezeichnet werden<sup>115</sup>, sind anderen Urkunden zufolge in Freiburg ansässig und werden in der Reihe der »bürgerlichen« Zeugen aufgeführt<sup>116</sup>.

Freilich macht gerade die Zeugenreihe der zitierten Urkunde von 1240 doch soviel deutlich: Die in der Stadt als tonangebend auftretenden Personen – vom Schultheißen Heinrich von Krozingen angefangen über Heinrich Fasser, Konrad Snewlin, Hugo von Krozingen, Eberhard Spanhard bis hin zu Konrad *telonearius*, dem Zoller – waren offenbar zu diesem Zeitpunkt noch keine Ritter, hätten sie dann doch, wie Heinrich von Ambringen, unter die *militēs* aufgenommen werden müssen. Es kann damit als sicher gelten, daß die führenden Männer der Stadt frühestens seit dem vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, in der Regel sogar erst seit 1250, als Ritter hervorgetreten sind. Ab 1250 sind immer häufiger Angehörige der Familien Fasser, Kotz, Kolman, von Munzingen, von Tußlingen, von Zähringen, Kūchli und andere als *militēs* benannt – Familien, deren Mitglieder zuvor nie so ausgezeichnet worden sind<sup>117</sup>. Angesichts der seit 1220 relativ dichten urkundlichen Überlieferung kann dies kein Zufall sein.

Die Feststellung, daß einflußreiche und begüterte Patrizier zu Rittern wurden, dokumentiert – wie das Auftreten von *militēs* innerhalb der »bürgerlichen« Zeugenreihen, also nicht ständisch abgesondert von den *cives*<sup>118</sup> – in offenkundiger Weise den fortschreitenden Aufstieg des Bürgertums in Freiburg<sup>119</sup>, der allerdings auch andernorts festzustellen ist. Das Streben nach dem Ritterstand hatte z. B. in Straßburg solche Ausmaße angenommen, daß die Annalen von Colmar es für lohnend hielten, dies niederzuschreiben: *Multi ignobiles facti milites in Argentina*, viele Nichtadelige sind in Straßburg zu Rittern gemacht worden<sup>120</sup>. In Freiburg kommt die neue ständische Qualität auch darin zum Ausdruck, daß der »Titel« Herr (*dominus, her*), der zuvor nur geistlichen Würdenträgern, dem Stadtherrn oder Mitgliedern des Hochadels zustand, nun ebenso Patriziern von Rang zugebilligt wird<sup>121</sup>. Bald führen sie auch, wie zuvor nur der Adel, ein eigenes Siegel<sup>122</sup> (Abb. 10). Ganz offensichtlich sind sie nun in der Lage, eine ritterliche Lebensweise

115 FUB 1, S. 56f. Nr. 68.

116 FUB 1, S. 46 Nr. 60, S. 52ff. Nr. 66, S. 69f. Nr. 83.

117 Eindeutige Aussagen werden freilich, wie es scheint, erschwert durch Inkonsistenzen der urkundlichen Überlieferung. So sind offenbar die Zeugen einer undatierten Urkunde von 1248/1252 – der Schultheiß Konrad Snewlin, der Fasser, Hermann Nix, Konrad Chozo, Johannes und Heinrich von Munzingen, Ludwig von Munzingen, Cholman und sein Bruder, Johannes von Tußlingen – alle *militēs*, wenn sich die Benennung auf die gesamte Reihe bezieht (FUB 1, S. 91 Nr. 104). Doch wird dem Konrad Snewlin, der schon 1242 *miles et civis* ist, in einer Urkunde von 1252 die Ritterwürde nicht zugebilligt, obwohl er, auf den *miles* Walter d. J. von Falkenstein folgend, die Reihe der *cives de Friburch*, nämlich *Conradus miles de Zähringen, Rūdolffus miles dictus Kūcheli, Rūdolffus dictus Degenhart, Burchardus dictus Meinwart*, anführt, von denen also zwei hier die Ritterwürde tragen (FUB 1, S. 105f. Nr. 125). Und wiederum in einer weiteren Urkunde von 1252 gehen die oben genannten *militēs* ohne Ritterwürde dem *miles dictus Trōssche* voraus (FUB 1, S. 107 Nr. 127), obwohl doch wenigstens Ludwig von Munzingen – wie Konrad Snewlin – seit 1242 als *miles et civis* bekannt ist (wie Anm. 109).

118 FUB 1, S. 105f. Nr. 125.

119 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 78, 86f.

120 FLECKENSTEIN (wie Anm. 74) S. 13.

121 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 87. Konsequenter wird die Benennung allerdings nicht gehandhabt; vgl. etwa die drei Urkunden von 1256 Jan. 11 bzw. 21 (FUB 1, S. 124ff. Nr. 151–153) und Friedrich Hefeles Bemerkungen zu der Urkunde von 1266 Juli 21 (ebd. S. 179f.). Die Inkonsistenz der urkundlichen Überlieferung prägt auch die Ergebnisse der Arbeit von Erika SCHILLINGER, *Domini et Miles in den Freiburger Urkunden des 13. Jh.*, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land« 104, 1985, S. 43–56.

122 FUB 1, S. 110 Nr. 129 (1252).



Abb. 10 Siegel Freiburger Familien des 13. Jahrhunderts: Küchli, Turner und von Falkenstein (Stadtarchiv Freiburg).

zu pflegen. Denn sie gelangen alle in den Besitz meist größerer, mit Herrschaftsrechten ausgestatteter Lehen. Der Erwerb von Gütern auf dem Land tritt in immer stärkerem Maße zur städtischen Besitzbasis hinzu. Als Beispiel für diese Erwerbspolitik können die außerordentlichen Erfolge der Snewlin stehen, die neben bedeutenden breisgauischen Höfen wie dem Widemhof von Schliengen, den Fronhöfen zu Bischoffingen, Umkirch und Kirchhofen oder zahlreichen anderen, im einzelnen hier gar nicht aufführbaren Gütern mehrere Burgen und feste Häuser wie Bollschweil, Zähringen, Wiger bei Emmendingen, Landeck, Wiesneck usw. erwerben konnten. Die übrigen Freiburger Patrizier haben, wenn auch teilweise mit etwas bescheidenerem Ergebnis, doch das gleiche Ziel verfolgt und Güter und Rechte, Burgen und Herrschaften erworben<sup>123</sup>, mit dem Ergebnis auch, daß die Verbindung der Stadt mit ihrem Vorland weiter verstärkt wurde und schließlich der gesamte Breisgau von Freiburg aus herrschaftlich intensiv durchdrungen war<sup>124</sup>.

123 NEHLSSEN (wie Anm. 36) S. 82 ff. DERS. (wie Anm. 58) S. 36 ff.

124 FLECKENSTEIN (wie Anm. 30) S. 91.

Für die soziale Entwicklung der städtischen Gesellschaft war nun entscheidend, daß die zu Rittern aufgestiegenen Patrizier in der Stadt verblieben; sie blieben weiterhin Bürger. Dies bekundet die Attraktivität der mittelalterlichen Stadt ebenso wie die Beobachtung, daß Freiburg in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts eine wachsende Anziehungskraft auf den landsässigen Adel ausübte. Immer mehr Ritter des Umlandes erwarben das Bürgerrecht von Freiburg und Besitz in der Stadt: die Herren von Staufen, von Falkenstein, von Kirneck und andere, vielfach Ministerialen, die – ein zu den Patriziern analoger Vorgang – sich aus der dienstrechtlichen Abhängigkeit der Ministerialität befreit hatten und den Rittern edelfreier Herkunft ranggleich an die Seite getreten waren. Letztgültiger Ausweis einer immer enger gewordenen Verbindung von Bürgertum und Rittertum in der Stadt ist schließlich das *Connubium*, das zwischen den großen Familien Freiburgs um 1300 zu beobachten ist. Immer häufiger sind die zu Adelligen gewordenen bürgerlichen Familien mit den zu Bürgern gewordenen, ehemals landsässigen Adelsfamilien versippt, bis im 14. Jahrhundert schließlich die von Munzingen mit den hochadeligen von Geroldseck und die Malterer gar mit dem Markgrafen von Hachberg verwandtschaftliche Bindungen eingehen können, der 1304 selbst, freilich befristet auf fünf Jahre, Bürger zu Freiburg wurde, als er sich mit der Stadt gegen gemeinsame Gegner verband<sup>125</sup>.

Es ist nun gewiß kein Zufall, daß schwere innerstädtische Konflikte gerade zu dem Zeitpunkt losbrachen, als sich die patrizischen Familien in breiter Front anschickten, ihre elitäre Stellung durch den Aufstieg in den Ritterstand weiter zu festigen. Und der Angriff richtete sich nicht von ungefähr gegen den Rat der Vierundzwanzig, ihr wichtigstes innerstädtisches Herrschaftsinstrument. Der 1248 aufgebrochene Streit (Abb. 10) mündete in dem Vorwurf der Gesamtgemeinde, der *universitas* aller Bürger an die 24 Räte, sie hätten in der Vergangenheit das Gemeinwesen der Stadt Freiburg nicht ehrenhaft und zum allgemeinen Besten, sondern mit ganz eigennützligen Zielen verwaltet. Mit Zustimmung des Stadtherrn wurden deshalb dem Gremium der Alten Vierundzwanzig, das seine bisherige Zusammensetzung und Rekrutierungsweise beibehielt, weitere 24 Ratsmitglieder zur Seite gestellt, die jährlich oder halbjährlich nach Maßgabe der Gemeinde zu wählen waren und die die Verwaltung und Rechtssprechung der Alten Vierundzwanzig zu kontrollieren hatten. Bei Dissens in wichtigen Rechtsfragen sollte künftig die Gesamtgemeinde durch Mehrheitsbeschluß den Ausschlag geben. Über einzelne wichtige Angelegenheiten – die Steuerfestsetzung wird eigens genannt – sollte ein Ratsausschuß entscheiden, dem jeweils nur einer aus den Alten Vierundzwanzig, jedoch drei der Neuen Vierundzwanzig angehörten. Als verbindliche Grundlage des gemeindlichen Zusammenlebens wurde die Beachtung der in der Erweiterten Handfeste Bertolds V. formulierten Rechte und Freiheiten beschworen<sup>126</sup>.

Die neue Verfassung zielte erkennbar darauf ab, die Macht der Geschlechter durch Kontrolle einzuschränken und durch die Beteiligung eines weiteren Kreises von Bürgern an den politischen Entscheidungen die Führungsschicht in der Stadt zu verbreitern. Welche Gruppe von Bürgern sich zur Revolte entschlossen hatte, wird freilich nicht erkennbar. Die Mitglieder des neuen Rates werden nirgendwo genannt, und in den Zeugenlisten der Urkunden treten weiterhin die uns bekannten Namen auf. Da der neue Rat erst 1275 wieder bei einer Rechtshandlung auftritt<sup>127</sup> – auffallenderweise in dem Jahr, als die Ratifi-

125 Ebd. S. 88f. DERS. (wie Anm. 74) S. 8.

126 Text der »Freiburger Verfassungsänderung« vom Mai 1248: BLATTMANN (wie Anm. 4) II, S. 701ff.; vgl. ebd. I, S. 290f., 375 sowie KELLER (wie Anm. 11) S. 280f.

127 1275 Febr. 23. FUB 1, S. 249f. Nr. 278.



zierung eines neuen Stadtrechts scheiterte –, der alte Rat aber bis dahin mehrfach für die Stadt tätig wird, ist anzunehmen, daß eine unterhalb des Patriziats anzusiedelnde, wohl durch vermehrten Besitz selbstbewußter gewordene Bürgerschicht mit ihrem Versuch, die Machtstrukturen in der Stadt aufzubrechen, zunächst gescheitert war. Eine durchgreifende Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse wird erst im Stadtrecht von 1293 erkennbar, dessen Bestimmungen aber auch ihre Zeit brauchten, um sich in der Verfassungswirklichkeit durchzusetzen<sup>128</sup>.

Doch noch einmal – zu einem abschließenden Resümee – zurück zu »Freiburg 1091« und »Freiburg 1120«. Konrad von Zähringen konnte zur Anlage eines Marktes Kaufleute in eine Region berufen, die, wie Gerhard Fingerlin in seinem Beitrag nachweist, für dieses Vorhaben gut gerüstet war: Seit spätrömischer Zeit bot dieser strukturierte, durch Verkehrswege erschlossene Raum günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung und intensive Besiedlung und damit für die Entstehung stadähnlicher Zentren – Siedlungsplätze mit zentralörtlichen Funktionen wie Breisach, Sasbach, Riegel und die befestigte Großsiedlung auf dem Zähringer Burgberg belegen dies. Die Entstehung eines Marktes wurde weiterhin durch die Tatsache begünstigt, daß der spätere *locus Friburch*, wie Thomas Zotz anhand der Wildbannurkunde von 1008 nachweisen konnte, von einem Kranz alter grundherrschaftlicher Siedlungen umgeben, selbst aber nicht grundherrschaftlich aufgeteilt und agrarisch genutzt war – im Gegenteil: Die Nähe der Wiehre, Wassernutzung und die hiermit verbundenen handwerklichen Gewerbe lassen, wie Heiko Steuer dies mit Beispielen aus anderen Regionen unterstreichen konnte, Ansätze für einen Handelsplatz erkennen, der dann 1120 ausgebaut worden ist. Karl Schmid hat diesen Vorgang in den herrschaftspolitischen Kontext der Zeit gestellt; er unterschied drei Phasen im Aufbau der zähringischen Herrschaftsposition im Breisgau: eine erste mit den kriegerischen Auseinandersetzungen am Anfang des Investiturstreits, der eine Phase des Aufbaus zu Beginn der 1090er Jahre folgte. Sie diente der Entwicklung der wirtschaftlichen Prosperität, mit der Anlage einer Burgsiedlung, die Matthias Untermann mit dem Nachweis früher gewerblicher Siedlungsspuren archäologisch fassen konnte – unter dem Schutz der Burg auf dem Schloßberg, deren Entstehung Alfons Zettler mit guten Gründen ebenfalls für die Zeit Bertolds II. annimmt. Die Marktprivilegierung von 1120 in der dritten Phase unter Konrad hat schließlich die vorausgegangene Entwicklung organisatorisch abgeschlossen und rechtlich verankert, zugleich aber in die Zukunft weisende Elemente eingeführt. Auf diesem festen Fundament fußend hat sich der herrschaftliche Markt zur mittelalterlichen Stadt ausbilden können, deren soziale Wirklichkeit angesichts der schmalen Quellenbasis zwar nur in Umrissen, aber gelegentlich doch wiederum auch mit unerwartet detaillierten Einsichten – zumal in die führende Schicht der patrizischen Familien – dargestellt werden konnte.

#### *Exkurs: Grafenhof und Grafenmühle*

Hohe Verschuldung und steigender Geldbedarf zwangen die Freiburger Grafen seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert immer häufiger, Güter, Rechte und Einkünfte an zahlungskräftige Bürger und (Stadt-)Adelige zu verpfänden oder durch Verkauf ganz aus der Hand zu geben. Vielfach erst durch diese Transaktionen, die mit der Ausfertigung von Urkunden rechtlich abgesichert wurden, erhalten wir Informationen über gräflichen Besitz, den schriftlich festzuhalten zuvor wenig Anlaß bestanden hatte. Dies gilt auch für

128 BLATTMANN (wie Anm. 4) I, S. 285 ff.

den Grafenhof und die Grafenmühle. 1310 räumt der Ritter Wilhelm von Keppenbach dem Grafen Egino das Rückkaufsrecht ein für Zinseinkünfte, die der Graf ihm verkauft hatte: aus dem Silberbergbau und *von dem hove, der lit under der burg ze Friburg*<sup>129</sup>. Während der Graf seinen Hof pfandweise aus der Hand gab, veräußerte er im Jahr darauf seine ebenfalls unter der Burg liegende Mühle ganz an den offenbar sehr begüterten, bei Rechtshandlungen häufig als Zeuge auftretenden Freiburger Bürger Wernher den Zimmermann<sup>130</sup>. Hof und Mühle des Grafen bildeten, so will es scheinen, eine funktionale Einheit, lagen jedenfalls nahe beieinander, wie einer Urkunde von 1316 entnommen werden kann: Graf Konrad – Graf Egino hatte noch zu Lebzeiten die Herrschaft an seinen Sohn abtreten müssen – bestätigte damals, daß Wernher der Zimmermann, der bis dahin an die Michaelskapelle auf der Burg und an die Burgkapläne jährlich einen Zins von 38 Mutt Roggen von seinem Hof in Denzlingen gegeben hatte, diesen Zins wegen Verkauf des Hofes nun von seiner Mühle leisten wolle: *von siner müli, dú da lit ze Friburg under unserre burg ze nehste bi unserm hove, der man spricht des graven müli*<sup>131</sup>.

Obwohl die Existenz von Grafenhof und Grafenmühle erst spät nachgewiesen werden kann, dürften beide erheblich älter sein: Es ist durchaus wahrscheinlich, daß sie bereits in zähringischer Zeit entstanden und mit dem Zähringererbe an die Grafen von Freiburg gefallen sind. Denn Hof und Mühle müssen in engem Zusammenhang mit der Burg auf dem Schloßberg gesehen werden, für deren Versorgung beide unabdingbar waren<sup>132</sup>. Bot doch die Burg selbst, als Höhenburg auf beengtem Raum, gerade Platz für Wohn- und Repräsentationsgebäude, die beiden Burgkapellen und allenfalls Stallungen für die Pferde, kaum jedoch für Werkstätten, Mühlen, Scheunen und andere, für den Unterhalt einer Burg und ihrer Besatzung notwendige Einrichtungen. Diese befanden sich in der Ebene des Dreisamts, wie vielleicht ein anderer, für die Versorgung der Burgleute nicht weniger wichtige Hof des Grafen, sein Schwaighof zu Freiburg, ein Viehhof also, dessen vermutete Lage am Rande des Brombergs beim Sternwaldeck allerdings nicht sicher nachgewiesen werden kann<sup>133</sup>.

129 Urkunde Wilhelms von Keppenbach vom 5. Dez. 1310, mit der er dem Grafen das Rückkaufsrecht einräumt: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 12, 1861, S. 75 (Volltext); FUB 3, S. 149 Nr. 194 (Regest). Die eigentliche, vom Grafen ausgestellte Kaufurkunde – die Urkunde Wilhelms von Keppenbach weist auf sie hin – ist nicht erhalten.

130 ... *han ze köfende gegeben Wernher dem Cimbermanne, einem burgere von Friburg, die müli und swas dar zú hõret eigenliche, dú unser was, dú lit under unserre burg ze Friburg*. 1311 Sept. 3: Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVIII a; FUB 3, S. 168 Nr. 219 (Regest). Bei der Originalurkunde liegt eine Abschrift vom Anfang des 16. Jh.

131 1316 April 22: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 12, 1861, S. 239f. (Volltext); FUB 3, S. 303 Nr. 406 (Regest).

132 Berent SCHWINEKÖPER, Topographische Grundlagen zur Freiburger Stadtgründung, in: Freiburg im Mittelalter, hg. von Wolfgang MÜLLER (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 29) Bühl 1970, S. 7–23, hier: S. 14f. DERS. (wie Anm. 66) S. 48f.

133 Graf Egino gewährt seinem Sohn Konrad *von unserm sweighove ze Friburg* 35 Scheffel Roggenzins jährlich. 1302 Aug. 18: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 11, 1860, S. 382f. (Volltext); FUB 3, S. 17f. Nr. 21 (Regest). Die von SCHWINEKÖPER, Topographische Grundlagen (wie Anm. 132) S. 16, mit Bestimmtheit vorgenommene Identifizierung des gräflichen Schwaighofs mit dem Schwaighof beim Sternwaldeck ist Hypothese. Vgl. Hermann WIRTH, Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 6) Freiburg 1932, S. 227. Eine Überprüfung der dort aufgeführten Fundstellen an den Originalen ergab keinen Hinweis auf gräflichen Besitz an diesem Schwaighof. Auch für weitere, von Wirth genannte Schwaighöfe läßt sich gräflicher Besitz nicht nachweisen, so daß einstweilen offen bleiben muß, wo der Schwaighof der Freiburger Grafen lag.

Die zutreffende Lokalisierung des »unter der Burg« liegenden Hofes der Freiburger Grafen scheint mit der Lagebestimmung der Grafenmühle möglich zu sein. Deren Standort wird in zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts zweifelsfrei beschrieben: 1369 gibt Gysel Schüserin, Bürgerin von Freiburg, ihre Mühle, *der man etwen sprach des Grafen müli*, zu Erblehen aus; sie lag *ze Friburg vor dem obern tor under dem burgberg an dem müli runse ze nêhste ob der steinin bruggen*<sup>134</sup>. Mit denselben Worten beschreibt die Lage der einstigen, aber immer noch so genannten Grafenmühle eine Urkunde von 1393, in der festgestellt wird, daß die Stadt den Mühlenzins wegen der schlechter gewordenen Erträge von 4 auf 3 Pfund mindert<sup>135</sup>.

Zu einer weiteren Präzisierung gelangt man, wenn man einem bis heute unbeachtet gebliebenen Rückvermerk der Urkunde von 1311, mit der die Mühle an Wernher den Zimmermann veräußert wurde, nachgeht. Die Urkunde trägt auf der Rückseite den schlichten, aber aufschlußreichen Eintrag: *Lauwmühlin* (Lohmühle). Er ist dem Schriftduktus zufolge im 16. Jahrhundert angebracht worden und nennt den später geläufigen Namen der früheren Grafenmühle, nachdem sie zu einer Lohstampfe zur Gewinnung der Gerberlohe umgebaut worden war. Auch die Urkunden von 1369 und 1393 tragen diesen Rückvermerk<sup>136</sup>.

Diese Mühle muß spätestens im 16. Jahrhundert in den Besitz der Gerberzunft »zum Ochsenstein« gelangt sein. In einem Wegestreit mit der Stadt, der im Jahre 1830 ausgetragen wurde, weist die Zunft darauf hin, daß sie über Urkunden des 14. Jahrhunderts verfüge – es sind die oben genannten gewesen –, die ihr althergebrachtes Eigentum an der Lohmühle, die früher die Grafenmühle gewesen sei, belegen könnten<sup>137</sup>. Die Mühle wurde 1733 von der Gerberzunft als Lohmühle aufgegeben und an zwei Balierer zu Erblehen verpachtet, die darin eine Balierschleife einrichteten. Die Pachturkunde beschreibt, wie in solchen Fällen üblich, zur rechtlichen Sicherung die Grenzen des Lohmühlengrundstücks, das auf der einen Seite an den Schloßberg, auf der anderen an den Runz, oben, das heißt östlich, an einen Garten des Kirchzartener Talvogts Hug von Hugenstein und unten an ein solches der Verpächter selbst grenzte. Der einzige Zugang zur Lohmühle, das ergibt sich aus einem in der Urkunde festgeschriebenen Wegerecht, erfolgte seit jeher über ein südlich, also jenseits des Gewerbebachs angrenzendes Grundstück der Gerberzunft, an dessen östlichem Rand sich ein Weg – von der Landstraße her – hinzog; eine Brücke führte hinüber über den Runz<sup>138</sup>. Dieses südliche Grundstück, auf dem das Wegerecht für die Lohmühle lag, hatte die Gerberzunft 1699 erworben. Auf ihm stand die alte, durch Kriegseinwirkungen ruinierte Papiermühle, die Simon Ritz 1548 von der Stadt gekauft hatte und die nun sein Nachfahr gleichen Namens an die Zunft abgab. Das Mühlengrundstück grenzte auf der einen Seite an den Runzbach, auf der anderen an die Landstraße

134 1369 Mai 9: Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVIII a.

135 1393 April 14: Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVIII b. Auf die Urkunden von 1369 und 1393 hat bereits WIRTH (wie Anm. 133) S. 30, Stichwort »Burgberg«, hingewiesen.

136 Auf den Rückvermerk hat Friedrich Hefele, FUB 3, S. 168, aufmerksam gemacht, ohne jedoch auf ihn näher einzugehen. Die Urkunde von 1393 hat den Rückvermerk von derselben Hand wie die Urkunde von 1311. Die Rückvermerke auf der Urkunde von 1369 – Lauwmühle wie Lohmühle – sind Einträge des 17./18. Jh.

137 Stadtarchiv Freiburg, C 1 Gewerbe und Handel 17 Nr. 6 (Anspruch der Stadt Freiburg auf einen Weg bei der an der Karthäuserstraße gelegenen Lohmühle).

138 Stadtarchiv Freiburg, A 1 VI e kappa, 1733 Febr. 3; B 5 III a 1 Nr. 51, S. 206–209. Vgl. wegen des Zugangs – der die Lage des Grundstücks weiter klärt – auch: Stadtarchiv Freiburg, C 1 Gewerbe und Handel 17 Nr. 6 (Schreiben des Stadtrats Vanotti vom 30.8.1830).

(Allmendstraße) und hatte als östlichen Anlieger ebenfalls den Talvogt Hug<sup>139</sup>. An Stelle der ruinierten Papiermühle errichtete die Gerberzunft hier 1733 als Ersatz für die jenseits des Baches aufgegebene veraltete Lohstampfe eine neue, den technischen Erfordernissen des 18. Jahrhunderts besser entsprechende Lohmühle<sup>140</sup>.

Auf dem Gemarkungsplan (Abb. 12), den der Geometer Dominik Zaeringer 1786 im Auftrag der Stadt aufgenommen hat<sup>141</sup>, ist diese neue Lohmühle eingezeichnet. Ihr gegenüber, jenseits des Mühlenbachs, sind auf dem Gelände der alten Lohmühle, der früheren Grafenmühle, zwei Gebäude eingetragen, die wohl kaum mehr als zur 1733 eingerichteten Balierschleife gehörig anzusehen sind. War doch der Niedergang des in Freiburg lange prosperierenden, durch die Kriege dann schwer getroffenen Baliererhandwerks bereits besiegelt. 1830 befand sich jedenfalls auf dem Grundstück der Lohmühle/Grafenmühle ein Haus des Messerschmieds Strohm und Hofstatt und Gartenhaus des Magistratsrats Vanotti, durch dessen aktenkundig gewordene Bemühungen, sich das Zugangswegerecht zu seinem Anwesen von der Gerberzunft nicht beschneiden zu lassen, wir erst endgültige Gewißheit erhalten, wo genau die Mühle des Grafen Egino gelegen hat: vor dem Schwabentor oberhalb, das heißt östlich der steinernen Brücke, die über den Runz führte, zwischen Schloßberg und Mühlenbach gelegen, direkt der Papiermühle gegenüber, die Gregorius Sickinger 1589 in seiner großen wie in seiner kleinen Stadtansicht von Freiburg abgebildet hat.

Die gefundenen Ergebnisse erlauben es auch, die Lage des Grafenhofes annähernd zu bestimmen. Denn da dieser »unter der Burg« und zugleich nahe bei der Grafenmühle stand, wie die Urkunde vom April 1316 uns wissen läßt, muß er in diesem Raum gesucht werden<sup>142</sup>. Keinesfalls kommt eine Lokalisierung innerhalb der Mauern der Altstadt oder auch der Schneckenvorstadt in Betracht. Denn schon die Lagebezeichnung »unter der Burg« (oder auch »unter dem Berg«) ist, wie andere Beispiele zeigen, eindeutig: Sie meint ganz wörtlich den Bereich unterhalb der Burg am Fuße des Schloßbergs vor den Stadtmauern. Dort, *under der burg ze Friburg an dem múlrunse, da der bach ze Friburg in die stat gat*, lag die Mühle, auf der die Familie des Müllers Konrad Werder in Erbpacht saß<sup>143</sup>.

139 Stadtarchiv Freiburg, A 1 VI e kappa, 1548 Aug. 14: die Bapirmuli ... *vor dem Schwabsthor uff dem Runß, so man gen Carthusern gat, gelegen ... Verkauf der Pappeymüllin, vor dem Schwobsthor gelegen, streckt oben abn Ibro Excell. Herr Dr. Haugen den Satzburger, unden an Christoph Köbelin, einseits an die Allmendtstraß, anderseits an Müllbach gelegen* Stadtarchiv Freiburg, A 1 VI e kappa, 1699 Febr. 21. Vgl. Eugen ZELTNER, Gerber und Papierer in Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jh., Freiburg 1913, S. 20ff. Der Garten des Talvogts Hug lag beiderseits des Mühlbachs; schon in Urkunden der Vorbesitzer sind als westliche Begrenzung die Grundstücke der (alten) Lohmühle sowie der Papiermühle angegeben: *stoßt ... unden uf die Lauw- und Papirmühlin* (1610) bzw. *stoßt ... unden uff Simon Rytzen des Papeurers seeligen Erben unndt die Lawmühlin* (1630). Stadtarchiv Freiburg, B 5 III a 1 Nr. 28 fol. 141v–142, Nr. 36 fol. 128v–129. – Zur Familie Hug (Haug) vgl. Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 2 (wie Anm. 60) S. 154f.

140 1830 wurde an die (neue) Lohmühle von 1733 eine moderne Walkmühle angebaut. Stadtarchiv Freiburg, C 1 Gewerbe und Handel 17 Nr. 6.

141 Stadtarchiv Freiburg, M 10 Nr. 3 (1) und Nr. 3 (2), C 1 Grenzen und Marken 1 Nr. 22.

142 SCHWINEKÖPER, Topographische Grundlagen (wie Anm. 132) S. 16, meint dagegen, daß nahe bei der Grafenmühle kein geeigneter Raum für den Grafenhof vorhanden gewesen sei.

143 Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVII A (Büttricher), 1331 März 11. Die Mühle wird 1300 Febr. 8 von Rudolf dem Löffeler an Adelheid, Witwe des Müllers Konrad Werder, zu Erblehen ausgegeben; Lagebezeichnung der Mühle: *dú lit under dem berge under sante Johanneser müli aller nehiste an dem alten runse, da der bach us dem runse gat*. FUB 2, S. 351 Nr. 283. Verkauf der Mühle mit derselben Lagebestimmung an Bertholt den Büttricher 1302 Mai 12. FUB 3, S. 15f. Nr. 18. Verzicht des Konrad Werder auf das Erblehensrecht gegenüber der Büttricher-Stiftung. Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVII A (Büttricher), 1331 März 11 (dort das Textzitat). Belehnung des Jekeli Hiltpolt mit dieser Mühle, *di da lit bi Friburg under dem berge, oberhalb der spitals müle, allernechste an dem alten runse, da der bach us dem runse gat*. Stadtarchiv Freiburg, A 1 XVII A



Abb. 12 Ausschnitt aus dem Gemarkungsplan des Geometer Dominik Zaeringer von 1786. Mit der Nummer 789 (später Kartäuserstraße 15) ist die neue Lohmühle der Gerberzunft von 1733 bezeichnet, vormals Papiermühle des Simon Ritz; nördlich jenseits des Runzes liegt das Grundstück der alten Lohmühle, der ehemaligen Grafenmühle (Stadtarchiv Freiburg).

Unterhalb dieser Mühle betrieb 1323 Wernher der Breitnower, der Müller *under dem berge*, die Spitalmühle<sup>144</sup>, also jene Mühle – *die da ligt under der burg zu Fryburg* –, die Meister Heinrich der Schreiber 1301 dem Spital zur Stiftung einer Jahrzeit übereignet hatte<sup>145</sup>. Unter der Burg vor dem Schwabentor schließlich lag die Mühle Burcart's des Belers<sup>146</sup>.

Die angeführten Mühlen lagen in einem Bereich, den auch das von der Stadt geführte Herrschaftsrechtsbuch, in das, nach Quartieren geordnet, der zu zahlende Häuserzins notiert wurde, als *sub castro* (unter der Burg) bezeichnet<sup>147</sup> bzw., in einer Ausfertigung des 16. Jahrhunderts, umschreibend als *vor Schwobstor uff der tolen und den berg hinumb*<sup>148</sup>, vor dem Schwabentor auf der Dohle, da, wo der gedeckte Graben des Stadtbachs sich hinzieht, und am Fuß des Bergs entlang.

Die breite Beweisführung erbringt: Der Grafenhof muß in dem durch die beigezogenen Beispiele beschriebenen Raum gelegen haben; er darf nicht an Stellen vermutet werden, in deren Bereich die Objektbezeichnung »unter der Burg« nicht begegnet. Es verbietet sich also allein schon deshalb – und jetzt zusätzlich durch die präzise ermittelte Lage der Grafenmühle – die von Berent Schweineköper vertretene These, die den Grafenhof dort lokalisieren will, wo der Konvent von Adelhausen nach der Zerstörung seines vor den Mauern der Stadt gelegenen Klosters 1677 sein Neukloster errichtet hat, in der Schneckenvorstadt<sup>149</sup>. Der bis dahin auf diesem Areal stehende Hof, den zuvor Heinrich von Rappoltstein besessen hatte, war 1377 durch den Freiburger Bürger Hanmann von Todtnau an das Kloster Tennenbach verkauft worden; er ging dann drei Jahrhunderte später an Adelhausen. Die Verkaufsurkunde von 1377 beschreibt die Lage des Hofes genau: *ze Friburg in der vorstat bi der Oberrieter closter*<sup>150</sup>. B. Schweineköpers These beruht auf zwei sehr problematischen Prämissen: zum einen auf der Vermutung, daß es sich bei Heinrich von Rappoltsteins Hof um den Grafenhof handelt, den dieser erworben habe, als er – selbst Gläubiger der Freiburger Grafen – um 1331 als eine Art Konkursverwalter zur Abwicklung der gräflichen Schulden beigezogen wurde: »In diesem Zusammenhang dürfte ... auch der ehemalige gräfliche Hof an den Rappoltsteiner übergegangen sein, wofür freilich ein direkter Beleg fehlt«<sup>151</sup>. Aber nicht nur diese Einschränkung ist zu machen. Die These ist nämlich zwingend mit der weiteren Vermutung verknüpft, der Grafenhof – und damit also auch der Rappoltsteiner Hof – sei identisch mit jenem in der Au

(Büttricher), 1335 Juni 19. Vgl. Emil THOMA, Die Rechtsverhältnisse des Freiburger Gewerbekanals, auch Mühlebach oder Runz genannt, Freiburg 1900, S. 18f.

144 Stadtarchiv Freiburg, A 2, 1323 Juni 5. (Regest: Urkunden des Heiliggeistspitals I [wie Anm. 81] S. 76 Nr. 172). Der Urkundentext kennzeichnet die Lage der Mühle als *müli ... hinder der burg*, der zeitgleiche Rückvermerk als *müli under der burg*.

145 Urkunden des Heiliggeistspitals I (wie Anm. 81) S. 293 Nr. 764 (1301).

146 *Ze nebeste vor der Swabe tor under der burg*. Ebd., S. 68 Nr. 153 (1320 Juli 17). Weitere Beispiele: Das Haus des Steinmetzen Johans Schilling, *gelegen vor der stat ze Friburg under dem burgberg vor dem obern tor*. Stadtarchiv Freiburg, A 2, 1381 Dez. 23 (Regest: Urkunden des Heiliggeistspitals I (wie Anm. 81) S. 230 Nr. 599). Die Spitalschleife *vor dem obern thor under dem burckhberg*. Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau II, hg. von Leonard KORTH und Peter P. ALBERT (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 3) Freiburg 1900, S. 363 Nr. 1435 (1414).

147 Stadtarchiv Freiburg, E 1 A IV d Nr. 1 fol. 85v: *census sub castro*; ebd. Nr. 2 fol. 74v: *sub castro*.

148 Ebd. Nr. 3 fol. 74.

149 SCHWINEKÖPER (wie Anm. 66) S. 49f. DERS., Topographische Grundlagen (wie Anm. 132) S. 16f.

150 Rappoltsteinisches Urkundenbuch, bearb. v. Karl ALBRECHT, Bd. 2, Colmar 1892, S. 88 Nr. 110. Vgl. Hefeles Bemerkungen zum »Rappoltsteiner Hof« in: FUB 1, S. 19 Anm. 1.

151 SCHWINEKÖPER (wie Anm. 66) S. 49 Anm. 71.

liegenden Hof des Vogtes Gölin<sup>152</sup>, der urkundlich erstmals 1316 auftaucht. Damals setzte Graf Egino seinen Sohn Konrad in die Herrschaft Freiburg ein, schloß aber von der Übergabe unter anderem aus *den hof, dem man spricht voget Göllins hof, und den buhof, der darzu höret, mit ackern und mit matten*<sup>153</sup>.

Die Gleichsetzung des Grafenhofs mit dem Vogt-Gölin-Hof – eine nicht ganz neue These übrigens<sup>154</sup> – kann nicht überzeugen. Schwer verständlich wäre schon, daß der zur Burg gehörende Wirtschaftshof in der Vereinbarung von 1316 aus diesem ursprünglichen Konnex herausgelöst worden sein soll. Offenbar ist dies aber gar nicht geschehen. Denn Graf Konrad nennt bereits einen Monat später den Hof bei der Grafenmühle seinen Hof, was dafür spricht, daß er ihn mit der Burg zusammen übernommen hat<sup>155</sup>. Wenig wahrscheinlich scheint auch, daß ein und dasselbe Objekt in zeitlich so nah beieinander liegenden Urkunden – die bereits angeführten von 1310/11 sind hier hinzuzunehmen – ausgerechnet in einem Fall eine abweichende Benennung – Vogt-Gölin-Hof statt »unser Hof« – erhalten haben soll. Schließlich fällt auf, daß gerade in diesem abweichenden Fall auch die Lagebezeichnung nicht übereinstimmt: in der Au liegt der Vogt-Gölin-Hof, nicht unter der Burg wie der Grafenhof. 1330 übertrug Graf Konrad nämlich seinem Sohn Friedrich das Recht, zu Freiburg auf der oberen oder auf der unteren Burg mit Frau und Kind zu wohnen, *oder aber in dem hofe in der Owe, dem man spricht voget Göllins hofe*<sup>156</sup>.

Die besondere Bedeutung des Gölinhofes steht außer Frage. Diente er doch nicht nur dem gräflichen Vogt als Amtssitz, sondern in beiden Fällen, in denen er genannt wird, als ein – sicher repräsentatives – Ausweichquartier, das Mitgliedern der gräflichen Familie als Residenz zugeordnet wird. Seine Lokalisierung »in der Au« besagt zunächst nur, daß der Hof südlich der zähringischen »alten Stadt« in dem Raum von der heutigen Kronenbrücke bis über das Schwabentor hinaus gelegen hat<sup>157</sup> – vielleicht innerhalb der Mauern der Schneckenvorstadt, wie etwa der Hof des Konstanzer Domherrn Heinrich von Merdingen<sup>158</sup>. Doch darf der außerhalb liegende Bereich östlich des Klötzlintors nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn es scheint, als ob dieser in der Regel als die *obere Au* bezeichnet worden ist<sup>159</sup>.

152 Ebd. S. 48f.

153 FUB 3, S. 299 Nr. 402 (1316 März 31).

154 So schon THOMA (wie Anm. 143) S. 19.

155 Darauf hat bereits hingewiesen Wolfgang STÜLPNAGEL, Über neuere Arbeiten zu Fragen der Freiburger Stadtgründung, in: Schau-ins-Land 88, 1970, S. 5–22, hier: S. 15. Zur Urkunde vgl. oben Anm. 131.

156 Urkunde von 1330 Juni 30, abgedruckt in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13, 1861, S. 95.

157 Zum Au-Bereich vgl. Berent SCHWINEKÖPER, Zu Fragen der Freiburger Stadtgründung. Eine Stellungnahme, in: Schau-ins-Land 91, 1973, S. 31–40, hier: S. 38f.

158 Urkunden des Heiliggeistspitals I (wie Anm. 81) S. 16f. Nr. 38 (1298 Febr. 27). 1324 März 10 verleiht der Priester Niklaus von Fürstenberg die zur Ausstattung seiner – von Heinrich von Merdingen gestifteten – Pfründe gehörende Badestube samt Hof, *dú da lit ze Friburg in der Owe in der vorstat an des von Merdingen seiligen hof*. Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Münsterarchiv. Weitere Belege für die Gleichsetzung der Au mit dem Bereich Schneckenvorstadt bei SCHWINEKÖPER (wie Anm. 157) S. 38f. und WIRTH (wie Anm. 133) S. 5.

159 Die Termini »Au, niedere und obere Au« sind nicht festgelegt, werden schwankend gebraucht. Auch der Bereich der östlichen Schneckenvorstadt wird als »obere Au« bezeichnet – nicht nur derjenige außerhalb der Mauern östlich des Klötzlin-/Gerbertors –, doch überwiegt hier, wie es scheint, die Verwendung des einfachen Au-Begriffs. Vgl. WIRTH (wie Anm. 133) S. 5; Urkunden des Heiliggeistspitals II (wie Anm. 146) S. 16 Nr. 790, S. 113 Nr. 1008. Das Problem bedürfte einer genauen Untersuchung.

Bleibt als Fazit festzuhalten: Selbst wenn der Gölinhof in der Schneckenvorstadt gelegen haben und von den Rappoltsteinern erworben worden sein sollte und deshalb mit dem nach diesen und später nach dem Kloster Tennenbach benannten Hof in der Schneckenvorstadt identisch gewesen wäre, so ist doch eines sicher: Nicht identisch mit dem Gölinhof und dem Rappoltsteiner/Tennenbacher Hof war der Grafenhof. Er lag vor dem Schwabentor in jenem Bezirk, der unter der Bezeichnung *sub castro* – »unter der Burg« – geführt wurde, nahe bei dem nun topographisch eindeutig bestimmten Grundstück, auf dem die Grafenmühle lag<sup>160</sup>. Und noch 1356 scheint er nicht veräußert gewesen zu sein: Am 20. September dieses Jahres urkundete Graf Friedrich *in unserm ... hof zu Friburg*<sup>161</sup>, bei dem es sich doch wohl um jenen Hof handelt, der für die gräfliche, vermutlich in die Zähringerzeit zurückreichende »Ministerialsiedlung« und damit für die Frühgeschichte Freiburgs so aufschlußreich ist und an dem die Grafen möglicherweise bis zum Verkauf der Herrschaft an die Habsburger festgehalten haben.

160 Meine frühere, im Anschluß an SCHWINEKÖPER (wie Anm. 66) formulierte Darstellung ist zu korrigieren; vgl. Hans SCHADEK, Burg und Stadtbefestigung von Freiburg bis zum Ende des 16. Jh., in: Stadt und Festung Freiburg 2, hg. von Ulrich ECKER und Hans SCHADEK (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 22), Freiburg 1988, S. 9–40, hier: S. 14. Nicht anschließen kann ich mich der Auffassung von I. Beyer, der den Grafenhof mit dem Baukomplex Oberlinden 10–12 (Gasthaus »Zum roten Bären«) identifiziert und neuerdings aufgrund der Angaben der Urkunde von 1369 (vgl. Anm. 134) als Grafenmühle ein Bauwerk an der Stadtmauer beim Schwabentor auf dem Sickingerplan von 1589 ausgemacht haben will. Immo BEYER, Bauliche Hinweise zur Gründung Freiburgs im Breisgau 1091, in: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins 17, 1992, S. 58–67, hier: S. 59 (Plan), 61. Vgl. ferner den kritischen Artikel von Wulf RÜSKAMP in der Badischen Zeitung Nr.28 vom 4.2.1994: Streit der Historiker: Wann schlug Freiburgs erste Stunde?, der eine Pressemitteilung I. Beyers zur »Grafenmühle« aufgreift (mit Abb.).

161 Urkunde des Grafen von 1356 Sept. 20 und Revers der Üsenberger vom selben Tag, abgedruckt: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 13, 1861, S. 440ff.

Das Manuskript wurde Anfang 1994 abgeschlossen. Ergänzend heranzuziehen sind jetzt die Kapitel »Gründung und Ausbau. Freiburg unter den Herzögen von Zähringen« und »Stadtherr und Kommune. Die Stadt unter den Grafen von Freiburg«, in: Geschichte der Stadt Freiburg, Bd.1, hg. von Heiko HAUMANN und Hans SCHADEK (im Druck).